

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 374 Pressemitteilung: Klare Aufgaben für Bund und Land bei Asylsuchenden
- 375 Pressemitteilung: Mehr Bundeshilfe für Flüchtlinge tut not

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 376 Stellungnahme zu Investitions-Bedingungen im Strom- und Gasverteilnetz
- 377 Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland
- 378 Bundesverwaltungsgericht zu Kreishaushalt und Kreisumlage
- 379 Gewerbesteuer-Zerlegung bei Wind- und Sonnenenergie
- 380 Öffentliche Schulden bundesweit im 1. Quartal 2015
- 381 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Wettbürosteuer
- 382 Bundesregierung und Verbände zu kommunaler Daseinsvorsorge und TTIP
- 383 BDI zu Rekommunalisierungs-Bestrebungen im Energie- und Wasserbereich
- 384 Pressemitteilung: Kommunaler Schuldenstand erfordert rasches Handeln
- 385 Feststellung des Einheitswerts und Festsetzung des Grundsteuer-Messbetrags

## Schule, Kultur und Sport

- 386 Interkulturelle Partnervereinbarung zwischen Land und Landessportbund NRW
- 387 Ausweitung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms NRW

## Datenverarbeitung und Internet

- 388 Telefon-Durchwahlen von Jobcenter-Mitarbeiter/innen
- 389 Interaktive Anzeige von Einwohnerzahlen in NRW
- 390 BSI-Konfigurationsempfehlungen zu iOS und Android

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 391 Broschüre „Wenn aus Kompetenzen berufliche Chancen werden“

## Wirtschaft und Verkehr

- 392 Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen deutscher Pkw-Maut
- 393 Studie zur Sicherheit des zukünftigen Radverkehrs
- 394 Förderprogramm „Nationaler Radverkehrsplan 2020“
- 395 NRW.Invest-Weiterbildung 2. Halbjahr 2015
- 396 Pressemitteilung: Digitale Kluft überwinden
- 397 Telgte und Ahlen neu in der AGFS
- 398 2. Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“

## Bauen und Vergabe

- 399 Mietpreisbremse in 22 NRW-Kommunen
- 400 GIS Best Practice Award 2015
- 401 EU-Verträglichkeit von Gebührenordnungen für freie Berufe
- 402 Weniger Baugenehmigungen 2014 in NRW
- 403 Oberverwaltungsgericht NRW zur Zumutbarkeit landwirtschaftlicher Gerüche
- 404 KfW-Förderangebot für energetische Sanierung kommunaler Gebäude
- 405 Energieeffizienter Neubau kommunaler und sozialer Einrichtungen
- 406 Engagierte „Wind-Kommunen“ gesucht
- 407 Workshop zu Windenergie und Vogelschutz
- 408 Werkstattgespräch „Private Eigentümer in schrumpfenden Regionen“
- 409 Innovative Projekte für Gewerbegebiete mit Entwicklungsbedarf
- 410 Erleichterungen für Asylbewerber/innen beim Rundfunkbeitrag
- 411 Oberlandesgericht Dresden zu Photovoltaikanlage im Außenbereich

## Umwelt, Abfall und Abwasser

- 412 Entwurf zum Klimaschutzplan NRW vom Kabinett gebilligt
- 413 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Kostenersatz
- 414 StGB NRW-Erfahrungsaustausch Wasserversorgung
- 415 Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- 416 Symposium zu Artenschutzrecht und Planung

417 G7-Staaten für globale Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen  
418 Bundestags-Anhörung zu Fracking  
419 EU-Badegewässerbericht 2014  
420 Oberverwaltungsgericht NRW zur Grundgebühr  
421 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abfall-Gebührenkalkulation

422 Oberverwaltungsgericht Saarland zur gewerblichen Pflicht-Restmülltonne  
423 Monitoringbericht der Bundesregierung zum Klimawandel  
424 Duales System und Noventiz GmbH  
425 Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung  
426 Neues ökologisches Jagdgesetz für NRW in Kraft

## Recht und Verfassung

### 374 **Pressemitteilung: Klare Aufgaben für Bund und Land bei Asylsuchenden**

Die gestrige Einigung auf Bundesebene über zahlreiche Maßnahmen zur Flüchtlingsversorgung kommt den Bedürfnissen der Städte und Gemeinden in NRW entgegen. „Wir brauchen jetzt die unbedingte Solidarität von Bund und Land, um den Ansturm der Asylsuchenden bewältigen zu können“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Zu begrüßen sei die Festlegung, dass Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt sei, rasch in ihre Heimat zurückgebracht werden. Ebenso positiv - wenn auch längst überfällig - sei die geplante Aufstockung des Personals beim Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF), um den Antragstau abzuarbeiten und die Wartezeit auf einen Bescheid zu verkürzen. „Nun müssen diese Fachkräfte aber auch rasch rekrutiert und eingesetzt werden“, forderte Schneider.

Sinnvoll und ökonomisch sei auch das Vorhaben, ärztliche Behandlung von Asylsuchenden künftig über die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnen. Dafür sollen nun die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Richtig sei auch die Einstufung von Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten. „Nun müssen auch Montenegro, Albanien und das Kosovo als solche eingestuft werden, um der Wirtschaftsmigration aus diesen Ländern Einhalt zu gebieten“, machte Schneider deutlich.

Mit seinem jüngsten Wohnraumförderprogramm schaffe das Land NRW bessere Bedingungen für die Schaffung neuer Flüchtlingsunterkünfte. Zu begrüßen sei die Ankündigung, den Finanzrahmen des Programms bei Bedarf aufzustocken. Allerdings sei das Land weiterhin in der Pflicht, die Anzahl der Plätze in seinen Erstaufnahmeeinrichtungen auf 20.000 zu verdoppeln. Auch müsse das Land künftig die Kosten der so genannten geduldeten Asylsuchenden von rund 500 Mio. Euro jährlich übernehmen. „Dieser Ausgabenblock wird immer mehr zu einem

Sprengsatz für die kommunalen Haushalte“, warnte Schneider.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 375 **Pressemitteilung: Mehr Bundeshilfe für Flüchtlinge tut not**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen nachdrücklich die gestrige Einigung auf ein stärkeres Engagement des Bundes bei der Flüchtlingsversorgung. Dabei soll die für 2015 zugesagte Unterstützung von 500 Mio. Euro verdoppelt werden. „Die Kommunen brauchen dringend diese Entlastung, um den Ansturm der Asylsuchenden bewältigen zu können“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Mit der Zusage einer dauerhaften Unterstützung der Kommunen sei ein Durchbruch erzielt worden. „Endlich erkennt der Bund, dass die Versorgung Asylsuchender eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die jede einzelne Ebene - allen voran die Kommunen - überfordern würde“, machte Schneider deutlich. Bei den folgenden Spitzengesprächen komme es darauf an, die Kosten in den Bundesländern transparent zu ermitteln und ein gerechtes Ausgleichsverfahren zu etablieren.

Zentral für die Bewältigung der Flüchtlingsproblematik sei das rasche Abarbeiten des Antragsstaus beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. „Die Zeit der Unsicherheit, was weiter geschieht, ist für die Betroffenen am schlimmsten“, betonte Schneider. Freilich müsse sich auch das Land NRW gegenüber den Kommunen solidarisch zeigen:

- Sämtliche Bundesmittel müssen ohne Verzögerung an die Kommunen weitergeleitet werden.
- Das Land muss die Finanzierung der so genannten geduldeten Asylsuchenden vollständig übernehmen - Kosten rund 500 Mio. Euro pro Jahr.
- Die Anzahl der Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist auf 20.000 zu verdoppeln. Nur so ist sicherzustellen, dass Asylbewerber/innen mit erkennbar geringen Chancen auf Anerkennung nicht auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, weil dies eine Rückführung erschweren würde.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 376 Stellungnahme zu Investitions-Bedingungen im Strom- und Gasverteilnetz

In einem offenen Brief haben der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) den Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Novelle der Anreizregulierung kritisiert. Statt die Investitionsbedingungen zu verbessern, werde die Investitionsfähigkeit der Verteilnetzbetreiber sogar geschwächt. Die zukunftsfeste Anpassung des regulatorischen Rahmens erfordere jetzt einen übergreifenden Konsens zwischen Bund, Ländern und Branche.

Auch die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder befasste sich in der vergangenen Woche mit der Verordnung-Novelle und appelliert an den Bund, Investitionen in die Verteilnetze einfacher zu gestalten. Dieser Appell wird aus kommunaler Sicht ausdrücklich unterstützt. Es muss sichergestellt werden, dass sinnvolle regulatorische Ansätze zur Förderung der dezentralen und energieeffizienten Energieerzeugungs- und Versorgungsstrukturen aufrechterhalten bleiben und die bürokratischen Anforderungen weiter abgebaut werden. Aus Sicht der Verbände müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### *Anpassung an Energiewende*

Die Investitionsbedingungen müssen an die durch die Energiewende entstehenden veränderten Bedingungen für die Verteilnetze angepasst und für Verteilnetzbetreiber verbessert werden. Diese bereits im Koalitionsvertrag vorgesehene Zielsetzung könne nicht erfüllt werden, wenn der Zeitverzug zwischen Investitionen und den damit verbundenen Kapitalrückflüssen nicht nachhaltig aufgelöst werde. Das vom BMWi vorgeschlagene Verfahren benachteilige immer noch zahlreiche Verteilnetzbetreiber, die teilweise bis zu sieben Jahre auf Kapitalrückflüsse aus Investitionen verzichten müssen. Dies sei in keiner Branche für Investoren tragbar.

#### *Vereinfachtes Verfahren*

Kleine und mittlere Netzbetreiber werden nach Auffassung der Verbände durch mehr Bürokratie stark belastet. Strukturpolitik gegen kommunale Verteilnetzbetreiber widerspreche dem Ziel des Verfahrens. Nicht nachvollziehbar sei die willkürliche Halbierung der Schwellenwerte für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren. Damit weiche das Ministerium auch von den Empfehlungen der Bundesnetzagentur ab; auch aus Brüssel gebe es keine anderslautenden Vorgaben.

Der VKU weist zudem darauf hin, dass das vereinfachte Verfahren mit Zustimmung der Bundesnetzagentur eingeführt wurde, um beim Effizienzvergleich einen ineffizienten und bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren gelte neben den bereits genannten zusätzlichen Effizienzvorgaben weiterhin die Durchschnittseffizienz der jeweils vergangenen Regulierungsperioden. Ein Beweis für die durch die Bundesnetzagentur gern erhobene pauschale Unterstel-

#### **Termine des StGB NRW**

18.08.2015	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
19.08.2015	Präsidiumssitzung in Düsseldorf
02.09.2015	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Jüchen
03.09.2015	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Monschau

#### **Fortbildung StGB NRW**

18.08.2015	Fachtagung „Modernisierung der Straßenbeleuchtung“ in Dortmund
------------	--

#### **Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH**

26.08.2015	Erfolgreiche Realisierung kommunaler Bauprojekte in Duisburg
27.08.2015	Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Duisburg
02.09.2015	HOAI-2013 in Duisburg
09.09.2015	Erfolgreiche Realisierung kommunaler Bauprojekte in Duisburg
10.09.2015	Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW in Dortmund
16.09.2015	HOAI-2013 in Essen
17.09.2015	Workshop Gebührenkalkulation in Münster
29.09.2015	Erhebung kommunaler Abwassergebühren in Duisburg

Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,  
[dumsch@kommunalagenturnrw.de](mailto:dumsch@kommunalagenturnrw.de)  
[www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de)

lung, dass kleinere Netze per se ineffizient seien, sei durch die Behörde bislang nicht erbracht worden.

#### *Verschärfte Effizienzvorgaben*

Der Plan, den Kostendruck für alle Verteilnetzbetreiber durch unrealistische Effizienzvorgaben deutlich zu erhöhen, würde zu unmittelbaren Folgen für das Personal und die regionale Wertschöpfung führen. Durch eine in den Eckpunkten des BMWi angekündigte Reduzierung von statistischen Sicherungsmechanismen im Benchmarking, dem alle Verteilnetzbetreiber unterliegen, wäre nicht mehr sichergestellt, dass die Effizienzvorgaben erreichbar bleiben. Die Verbände betonen, tragfähige Vorschläge zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der Investitionsbedingungen im Verteilnetz unterbreitet zu haben.

#### *Anmerkung*

Aus kommunaler Sicht werden die Einschätzungen und die Positionierung der Verbände VKU und BDEW sowie der

Wirtschaftsminister der Länder ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft zum einen die Verbesserung der Investitionsbedingungen für die Modernisierung und Anpassung der Verteilnetze an die Anforderungen der Energiewende. Zum anderen werden die für eine Novelle der Anreizregulierung vorgesehenen Verschärfungen sowohl für kleinere Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren als auch beim Effizienzvergleich für Unternehmen im Regelverfahren eindeutig abgelehnt.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **377 Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie in Deutschland**

Die Europäische Kommission hat am 18.06.2015 Deutschland aufgefordert, für die vollständige Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie zu sorgen. Für die Umsetzung verbleiben somit zwei Monate Zeit. Die Energieeffizienzrichtlinie gibt den EU-Mitgliedstaaten vor, zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2020 bestimmte Energiesparziele zu erreichen und dies entweder durch Energieeffizienzsparsysteme oder durch andere zielgerichtete politische Maßnahmen im Haushalts-, Gebäude, Industrie- und Verkehrssektor. Die Maßnahmen hätten bis Juni 2014 umgesetzt sein müssen.

Die Regeln in der Energieeffizienzrichtlinie sehen vor, dass die EU-Mitgliedstaaten indikative Energieeffizienzziele, eine Sanierungsquote für Gebäude, jährliche Energieeinsparungen sowie die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verbraucherinformation – insbesondere über Energiedienstleistungen umsetzen. Die Richtlinie beinhaltet wesentliche Maßnahmen im Kontext der effizienten Energienutzung, dazu zählen Festlegungen für die Zentralregierung, die seit 2014 eine jährliche Renovierung von mindestens 3 Prozent der Gebäude sowie die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der öffentlichen Beschaffung vorsehen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne mit klaren Zielen zu verabschieden aber auch die Bürger vor Ort miteinzubeziehen und über Fortschritte zu informieren.

Sollte Deutschland innerhalb der Frist von zwei Monaten die Energieeffizienzrichtlinie nicht umsetzen, kann die EU-Kommission beschließen, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu klagen und die Verhängung eines Zwangsgeldes zu beantragen. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie werden laut Kommission gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten überprüft. Insgesamt haben 27 EU-Mitgliedstaaten (alle außer Malta) ein förmliches Aufforderungsschreiben erhalten, weil sie die Richtlinie nicht fristgemäß bis Juni 2014 umgesetzt haben.

#### *Anmerkung*

Die Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie betreffen unmittelbar die Städte und Gemeinden, die im Bereich der Verbraucherinformation unmittelbaren Kontakt zur Bürgerschaft und damit zu den privaten Gebäudeeigentümern und Mietern haben. Durch individuelle Beratung

können einerseits Missverständnisse zwischen Vermietern und Mietern ausgeräumt werden, andererseits aber auch Einsparpotenziale bei der energetischen Gebäudesanierung generiert werden.

Im Gebäudebereich sind die Kommunen mit ca. 176.000 Gebäuden und über ihre Wohnungsgesellschaften mit ungefähr 2,5 Millionen Wohnungen nach wie vor wesentliche Akteure. Laut der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Städte und Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne mit klaren Zielen zu verabschieden. Solche Pläne können erhebliche Energieeinsparungen bewirken. Dennoch sind die sich daraus ergebenden finanziellen Folgekosten für die Kommunen auch vor dem Hintergrund des sich oft in schlechtem Zustand befindlichen Gebäudebestands kritisch zu betrachten. Daher sind die Städte und Gemeinden weiterhin auf zielgerichtete Investitionsprogramme angewiesen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **378 Bundesverwaltungsgericht zu Kreishaushalt und Kreisumlage**

Kommt ein Kreis seiner Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nach, dann darf er kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden, die gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich zulässig sind. Dazu kann auch eine Erhöhung der Kreisumlage gehören. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden (BVerwG 10 C 13.14 - Urteil vom 16. Juni 2015).

Der Kläger, ein seit Jahren finanziell notleidender hessischer Landkreis, hatte trotz Aufforderung durch den Beklagten weder eine Anhebung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2010 noch Einsparmaßnahmen in entsprechender Höhe beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landes wies ihn daraufhin an, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3 Prozent zu erhöhen. Die Klage des Kreises hiergegen war vor dem Verwaltungsgericht zunächst erfolgreich, wurde jedoch in der Berufungsinstanz durch den Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger seiner im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu beachtenden Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachgekommen war. Der Kläger konnte sich dieser Pflicht nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet.

Die Kommunalaufsicht durfte danach mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Dabei sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden. [Quelle: Pressemitteilung BVerwG Nr. 46/2015]

Az.: 41.8.1.1-002/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

Am 21. Mai 2015 wurde in der ersten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/4902) im Deutschen Bundestag eine Reform der Gewerbsteuer-Zerlegungsregelung bei Wind- und Sonnenenergie behandelt (vgl. BT-Drs. 18/4902, S. 80-83).

Ziel ist es, im Rahmen der Energiewende die Standortgemeinden der Wind- und Sonnenenergieanlagen stärker als bisher am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen. Kern der diskutierten Neuregelung ist, dass für die Zerlegung als Maßstab an die Stelle des Buchwertes des Sachanlagevermögens künftig die installierte Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 EEG 2014 tritt. Vor einem Inkrafttreten einer solchen Neuregelung wäre zuvor allerdings noch insgesamt das Gesetzgebungsverfahren in diesem Punkt zu durchlaufen.

In der Diskussion steht folgende Neuregelung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG: „2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie oder fast ausschließlich betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, in allen Betriebsstätten (§ 28) zu der installierten Leistung der einzelne Betriebsstätte steht.“

Der DStGB und der StGB NRW hatten sich in der Vergangenheit für eine effektive Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung im Rahmen der Energiewende eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Standortgemeinden von Wind- oder Stromenergieanlagen aber kaum durch Gewerbesteuereinnahmen daran partizipieren.

### *Probleme beim Gewerbesteueraufkommen*

Die geltende Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG sieht für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (EE-Anlagen) betreiben, eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zu 30 % nach Arbeitslöhnen und zu 70 % nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens vor. Der aktuelle Zerlegungsschlüssel gewährleistet nicht, dass die Standortgemeinden angemessen an der Gewerbesteuer des Betreibers partizipieren.

Die anteilige Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach Arbeitslöhnen (30 %) garantiert zwar zuverlässig, dass der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers der vom Gesetzgeber beabsichtigte Anteil an der Gewerbesteuer verbleibt. Die darüber hinausgehende Zerlegung

nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens (70 %) verfehlt indes in vielen Fällen ihren Zweck einer angemessenen Beteiligung der Standortgemeinden. Da EE-Anlagen in der Anlaufphase aufgrund der hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten in der Regel keine oder nur geringe Gewinne erzielen, erhalten Standortgemeinden in den ersten Jahren häufig kaum Gewerbesteuerzahlungen.

Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass sich der Wert des Sachanlagevermögens der EE-Anlagen jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert und sich der Zerlegungsanteil der Standortgemeinde infolge dessen verringert. Bereits nach einem Zeitraum von 16 Jahren sind beispielsweise Windenergieanlagen vollständig abgeschrieben. Nach diesem Zeitraum endet im Ergebnis die Beteiligung der Standortgemeinde am Gewerbesteuermessbetrag des Betreibers. Das Gewerbesteueraufkommen fließt dann in der Regel vollständig der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers oder einer anderen Betriebsstättengemeinde mit noch nicht abgeschriebenen Anlagen zu, obgleich der Standortgemeinde durch den Weiterbetrieb der Anlagen dauerhaft Belastungen verbleiben.

Ein weiteres Hindernis für eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden stellt das mit dem Jahressteuergesetz 2013 eingeführte Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ dar. Seither kommt der besondere Zerlegungsmaßstab nur noch zur Anwendung, wenn der Betrieb von Wind- oder solarer Strahlungsenergie alleinige Tätigkeit des Unternehmens ist. Sobald ein Unternehmer andere Tätigkeiten – ggf. nur in einem geringfügigen Umfang – ausübt, verlieren die Standortgemeinden ihren Anteil am Gewerbesteueraufkommen. Dem soll mit der Gesetzesänderung begegnet werden.

### *Verzicht auf Übergangsregelung*

Die Neuregelung soll ab dem Erhebungszeitraum 2016 gelten. Die bisherige Übergangsregelung entfällt ab diesem Zeitraum ersatzlos. Infolge des Verzichts auf die bisher im Rahmen der zeitlichen Anwendungsvorschriften vorgesehene Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen und der daraus resultierenden doppelten Verhältnisrechnung kann sich eine deutliche Steuervereinfachung ergeben.

Az.: 41.6.2.5-001

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 380

### Öffentliche Schulden bundesweit im 1. Quartal 2015

Zum Ende des ersten Quartals 2015 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland mit 2.060,5 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, stieg der Schuldenstand gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2014 um 1,0 Prozent bzw. 20,8 Mrd. Euro an.

Die Schulden des Bundes erhöhten sich zum 31. März 2015 gegenüber dem 31. März 2014 um 0,8 Prozent bzw. 9,9 Mrd. Euro auf 1.291,6 Mrd. Euro. Der Schuldenstand des Kernhaushaltes des Bundes blieb mit 1.089,6 Mrd. Euro nahezu konstant (0,0 Prozent bzw. -203 Mio.

Euro). Jedoch stieg der Schuldenstand der Extrahaushalte des Bundes um 5,2 Prozent bzw. 10,1 Mrd. Euro auf 202,0 Mrd. Euro an. Die Länder waren am Ende des ersten Quartals 2015 mit 624,0 Mrd. Euro verschuldet, dies entsprach einem Anstieg von 0,7 Prozent oder 4,3 Mrd. Euro gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2014.

Der Schuldenstand entwickelte sich in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: Während die Schulden der Länder vor allem in Sachsen (-9,1 Prozent) und Baden-Württemberg (-10,6 Prozent) gegenüber dem Vorjahresquartal sanken, stiegen sie in Hessen um 14,7 Prozent, in Sachsen-Anhalt um 11,7 Prozent und in Bremen um 10,1 Prozent. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände nahm um 4,8 Prozent bzw. 6,6 Mrd. Euro auf 144,9 Mrd. Euro zu. Die prozentual höchsten Zuwächse der Schulden wurden für die Kommunen in Baden-Württemberg (+15,1 Prozent) und Schleswig-Holstein (+9,6 Prozent) ermittelt. Lediglich in Thüringen (-2,7 Prozent) und in Sachsen-Anhalt (-0,1 Prozent) war der Schuldenstand geringer als im Vorjahresquartal.

Für StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden wurden detaillierte Zahlentabellen des Statistischen Bundesamtes im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und

Schulden der öffentlichen Haushalte <sup>1)</sup>			
Körperschaftsgruppen	31.03.2015 Mio. Euro	31.03.2014 Mio. Euro	Veränderung in Prozent
Insgesamt	2.060.539	2.039.725	1,0
Bund	1.291.578	1.281.722	0,8
Länder	624.016	619.698	0,7
Gemeinden/ Gemeindeverbände	144.945	138.305	4,8
<sup>1)</sup> Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte, ohne Sozialversicherung.			

Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Finanzprognosen/Schuldenreport eingestellt. Diesen Unterlagen können auch die Entwicklungen des öffentlichen Schuldenstandes in den einzelnen Bundesländern entnommen werden.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen sowohl Kreditmarktschulden als auch Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten. [Quelle: PM Destatis]

Az.: 41.5.4-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 381 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Wettbürosteuer

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat am 12.06.2015 mehrere Klagen gegen die Bescheide zur Heranziehung zur Wettbürosteuer in den Städten Dortmund

und Herne abgewiesen. Geklagt hatten 22 Wettbüros aus Dortmund und Herne. Die Wettbürosteuer war nach einer entsprechenden Genehmigung der Satzung gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW zuerst in der Stadt Hagen eingeführt worden.

Die zweite Kammer des VG Gelsenkirchen hatte keine Zweifel daran, dass die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer in der der Entscheidung zugrunde liegenden Ausprägung erhoben werden kann. Die Aktenzeichen der Urteile lauten 2 K 37/15 (Dortmund) und 2 K 53/59/14 (Herne). Das VG Gelsenkirchen hat die Berufung zugelassen, so dass in Kürze mit einer Entscheidung des OVG Münster gerechnet werden kann. Die Urteile liegen noch nicht in der schriftlichen Form vor, sollen aber veröffentlicht werden.

Az.: 41.6.4.8-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 382 Bundesregierung und Verbände zu kommunaler Daseinsvorsorge und TTIP

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich auf ein gemeinsames Positionspapier zu den Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) verständigt. Einigkeit besteht darin, dass die hohe Qualität der Daseinsvorsorge auch durch TTIP nicht gefährdet werden darf.

Das Positionspapier knüpft inhaltlich an die Positionsbestimmung der kommunalen Seite von Oktober 2014 an (vgl. StGB NRW-Mitteilung 608/2014 vom 13.10.2014). Es werden mithin auch Aussagen zum Handelsabkommen mit Kanada (CETA) und zu dem ebenfalls in der Verhandlung befindlichen Dienstleistungsabkommen (TiSA) vorgenommen. Bei den aus kommunaler Sicht besonders wichtigen Positionsbestimmungen handelt es sich um folgende Punkte:

- **Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen:**  
In dem Papier wird ausdrücklich festgestellt, dass TTIP Fragen aufwirft, die auch die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen können. Diese Aussage wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Anfang des Jahres zu dem Ergebnis gekommen war, dass Kommunalvertretungen generell kein formelles Befassungsrecht im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen zu steht.
- **Marktöffnungsverpflichtungen und kommunale Daseinsvorsorge:**  
Das Abkommen darf nur für solche Dienstleistungen gelten, die explizit in dem Abkommen genannt werden (sog. Positivliste). Damit ist am besten sichergestellt, dass im Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktöffnungsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen erhalten bleibt.

- **Umkehrbarkeit von Privatisierungen:**  
Explizit wird festgehalten, dass der Handlungsspielraum der Kommunen für die Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleiben muss. Diese Aussage wird vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit Handelsabkommen diskutierten sog. „Stillstands- und Ratchet-Klauseln“ getroffen. Entsprechende Klauseln würden bewirken, dass eine bestimmte örtliche Liberalisierungsentscheidung unumkehrbar wäre.
- **Keine Aushebelung des europäischen Wettbewerbsrechts:**  
Durch TTIP dürfen die Bestimmungen des soeben reformierten europäischen Vergaberechts nicht ausgehebelt werden. Dies geschieht unter anderem zum Schutz der vergaberechtlichen Bereichsausnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung, die ein besonderes öffentliches Gut ist, das nicht den Bestimmungen des Handels unterliegen darf.
- **Schiedsgerichte:**  
Anstelle der bisher vorgesehenen ad hoc-besetzten Schiedsgerichte soll, sofern dies für notwendig gehalten wird, ein Schiedsgerichtshof eingerichtet werden, dessen Besetzung und Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geschieht.

Schließlich ist mit dem Bundeswirtschaftsministerium vereinbart worden, die regelmäßigen Informationsgespräche fortzuführen, um im Dialog mit der Bundesregierung die kommunale Position im weiteren Verhandlungsprozess der Abkommen einbringen zu können. Das Positionspapier ist im StGB NRW-Intranetangebot für Mitgliedskommunen unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Daseinsvorsorge abrufbar.

Az.: II/3 809-00                      Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **383      BDI zu Rekommunalisierungs-Bestrebungen im Energie- und Wasserbereich**

Eine Studie des Handelsblatt Research Institute im Auftrag des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) hat sich kritisch mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit sich die mit Rekommunalisierungsbestrebungen im Energie- und Wasserbereich verbundenen Erwartungen und Ziele in den letzten Jahren verwirklicht haben. Darin wird die bekannte Position des BDI bestätigt, wonach die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand für die Bürger nicht die Vorteile erbringen kann wie die Privatwirtschaft. Aus kommunaler Sicht lassen die Ergebnisse der Studie zum Teil belastbare Fakten vermissen. Zudem wird sie dem heutigen Verständnis und den Erwartungen der Bürger an die Erbringung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen nicht gerecht. Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Studie:

#### *Bewertung des Energiebereichs*

- Der kommunale Stromnetzbetrieb ist ein finanzwirtschaftlicher Risikobetrieb. Jeder dritte Netzbetreiber habe 2011 oder 2012 rote Zahlen geschrieben.
- Niedrige Energiepreise für die Bürger werden eher durch private als durch kommunale Anbieter garan-

tiert. Um eine preisgünstige Stromversorgung der Verbraucher sicherzustellen, erscheint das unternehmerische Engagement einer Kommune nicht erforderlich.

- Positive Arbeitsplatzeffekte in Kommunen sind im Saldo bisher nicht nachweisbar und auch nicht zu erwarten.
- Durch kommunales Engagement kann weder die Wettbewerbsintensität gesteigert noch durchweg Gewinne erzielt werden.
- Die kommunale Stromerzeugung mit konventionellen Kraftwerken ist unter den aktuellen politischen Rahmenbedingungen nicht rentabel. Die damit verbundenen Verluste stellen eine Gefahr für Stadtwerke und Kommunen als Eigentümer dar.
- Das Engagement von Stadtwerken im Bereich Erneuerbare Energien sei zwar möglich, aber nicht nötig und zudem mit großen Risiken verbunden.

#### *Bewertung des Trinkwasserbereichs*

- Die Kunden der öffentlichen Wasserversorger genießen einen geringeren wettbewerbspolitischen Schutz als die Kunden privater Wasserunternehmen, die der Missbrauchsaufsicht und Entgeltregulierung der Kartellbehörden unterliegen, sofern jene Gebühren erheben.
- Die Wirksamkeit der Gebührenkontrolle durch die Kommunalaufsicht ist wettbewerbspolitisch im Vergleich zur Missbrauchsaufsicht und Entgeltregulierung über Preisstrukturen kritisch zu betrachten: Selbst wenn die Kommunalaufsicht ein Preissenkungspotenzial bei kommunalen Wasserversorgern feststellen würde, fehlt ihr - im Gegensatz zu den Kartellbehörden - die Macht, die Umsetzung seiner Empfehlungen zu erzwingen. Sie sei wettbewerbspolitisch ein „zahnloser Tiger“.
- Die Ergebnisse stützten im Kern die Forderung der Monopolkommission nach einer erneuten Novellierung des GWB mit dem Ziel einer Wiedereinführung der kartellrechtlichen Gebührenaufsicht.

Die Studie gibt die bekannte Position des BDI wieder, wonach die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand für die Bürger nicht die Qualität und Effizienz erbringen kann, wie die der Privatwirtschaft. Im Einzelnen ist den in der Studie vertretenen Positionen aus kommunaler Sicht Folgendes entgegen zu setzen:

- Die Studie widerspricht den heutigen Erwartungen an die Erbringung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen. Vielfach sind es vor allem die Bürger, die besonderen Wert auf eine ortsnahe Ver- oder Entsorgung im Wasser-, Strom- und Gasbereich legen und die diese Strukturen mitgestalten wollen.
- Die Studie erkennt das Potenzial, das in der Rekommunalisierung steckt - so insbesondere die Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt und die Wirtschaft. Aus der Studie geht hervor, dass unter anderem die Aussagen zu der Entwicklung von Beschäftigungseffekten nicht eindeutig zu beurteilen sei, da die zugrunde gelegten Daten des Statistischen Bundesamtes

nach völlig unterschiedlichen Methoden erhoben wurden und nicht jede einzelne Kommune auf die Stichhaltigkeit dieses Arguments überprüft werden kann. Dass auf der Grundlage keine positiven Arbeitsplatzeffekte durch eine Rekommunalisierung zu erwarten ist, beruht auf einer reinen Wahrscheinlichkeitsvermutung.

- Wie auch die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum XIX. Hauptgutachten ausdrücklich hervorgehoben hat, unterliegen Kommunen in ihrer Entscheidung für eine Rekommunalisierung der Organisationsfreiheit. Dies wird ihnen durch den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gem. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert. Kommunen unterliegen den Grenzen der Rechtsordnung und damit auch einer ausreichenden und sich lang bewährten Kontrolle des Wettbewerbsrechts sowie des Gemeindefinanzrechts der Länder. Hierdurch wird insbesondere den ordnungs- und wettbewerbspolitischen Motiven sowohl im Bereich der Energiewirtschaft als auch der Wasserwirtschaft, ausreichend Rechnung getragen.
- Schließlich ist hervorzuheben, dass auch aus kommunaler Sicht eine Rekommunalisierung nicht die einzig richtige Lösung darstellt. Sie ist vielmehr eine Option für Kommunen, um die Ver- und Entsorgung vor Ort wieder selbst zu übernehmen. Dabei sollten alle damit verbundenen Chancen und Risiken sorgfältig mit volks- und betriebswirtschaftlichen Sachverstand abgewogen werden. Sowohl finanzielle bzw. wirtschaftliche Risiken als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung ist allein wichtig, dass die Verantwortlichen einer Kommune um die konkreten Handlungsalternativen wissen, eine sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung durchführen und erst dann im Interesse ihrer Bürgerschaft eine transparente Entscheidung treffen. Dann kann bei Rekommunalisierungsprojekten eine sichere und an den Interessen der Bürger orientierte Energiever- und -entsorgung gewährleistet und zugleich ein Mehrwert für Kommunen, ihre Unternehmen und die Region generiert werden. Gerade für das Gelingen der Energiewende ist das kommunale Engagement eine zentrale Voraussetzung, die weiter gefördert werden sollte.

Az.: II/3 818-00                      Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **384                      Pressemitteilung: Kommunalen Schuldenstand erfordert rasches Handeln**

Die heute von IT NRW veröffentlichten Zahlen zum Schuldenstand der NRW-Kommunen machen deutlich, dass zur Sanierung der Kommunalfinanzen langfristige Anstrengungen von Bund und Land notwendig sind. „Der Rückgang der Kredite für Investitionen bei explosionsartigem Ansteigen der Kassenkredite innerhalb von zehn Jahren ist alarmierend“, betonte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Investitionsschwäche der Kommunen müsse dringend, nachhaltig und dauerhaft beseitigt werden. Noch zu Beginn der 1990er-Jahre investierten die Kommunen mehr als Bund und Länder zusammengenommen. „Heute haben sie nur noch einen Anteil von 30 Prozent an den öffentlichen Investitionen“, legte Schneider dar.

Gleichzeitig stoße der Versuch, über Erhöhung der Grundsteuer die Einnahmen zu erhöhen, an die Grenzen der Akzeptanz. Bei den 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen gebe es in diesem Jahr bereits einen kräftigen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 31 Punkte auf 484 Prozentpunkte. In einigen Städten rufe dies massiven Protest der Bürgerschaft hervor - bis hin zu Rücktrittsforderungen an das direkt gewählte Stadtoberhaupt. „Wir können die Steuersätze nicht beliebig erhöhen, ohne den sozialen Frieden zu gefährden“, warnte Schneider.

Um diesen verhängnisvollen Trend umzukehren, müssten Städte und Gemeinden ab sofort auf Dauer spürbar entlastet respektive finanziell besser ausgestattet werden. „Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist dazu ein erster Schritt in die richtige Richtung“, erklärte Schneider. Jedoch bestehe die Gefahr, dass die Stärkungspaktkommunen wegen der zusätzlichen Lasten aus der Flüchtlingsbetreuung ihren Haushalt nicht ausgleichen können - trotz massiver Sparanstrengungen. „Bei der Flüchtlingsbetreuung und im gesamten Sozialbereich muss der Bund endlich seine gesamtstaatliche Verantwortung anerkennen und einen angemessenen Anteil zur Finanzierung beisteuern“, so Schneider abschließend.

Az.: IV                                      Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **385                      Feststellung des Einheitswerts und Festsetzung des Grundsteuer-Messbetrags**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, künftig auch Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vorläufig durchzuführen. Dies ist in einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Mai 2015, Az. 2015/0243850, geregelt. Anlass hierfür ist, dass zurzeit zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung mehrere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Seit dem 19. April 2012 (BStBl I S. 490) werden Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags vorläufig durchgeführt. Durch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Mai 2015 gilt dies nun auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Der Erlasstext ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Grundsteuer > [Erlasse zur Grundsteuer](#) abrufbar.

Az.: 41.6.3.3                              Mitt. StGB NRW Juli-August 2015



## Schule, Kultur und Sport

### 386 Interkulturelle Partnervereinbarung zwischen Land und Landessportbund NRW

NRW-Integrationsstaatssekretär Thorsten Klute und der Präsident des Landessportbundes NRW, Walter Schneeloch, haben in Dortmund die Vereinbarung zur Partnerinitiative des Landes „Vielfalt verbindet. Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ unterzeichnet. Damit soll Sport künftig noch gezielter zum Motor der Integration in Nordrhein-Westfalen werden.

Konkrete Maßnahmen der Vereinbarung seien unter anderem die Qualifikation von Menschen mit Migrationshintergrund - insbesondere Frauen - zu Übungsleiterinnen und -leitern sowie die Förderung der Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im organisierten Sport durch die Fortbildung „Sport interkulturell“. Der Landesinitiative haben sich bereits zahlreiche Partner angeschlossen. Die gesamte Presseinformation des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales ist unter [http://www.mais.nrw.de/06\\_Service/001\\_Presse/001\\_Pressemitteilungen/pm2014/August\\_2014/140828/index.php](http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm2014/August_2014/140828/index.php) abrufbar.

Az.: 44.06 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 387 Ausweitung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms NRW

Nach Information der NRW-Landesregierung werden nach den Sommerferien 144 Grund- und Förderschulen neu in das NRW-Schulobstprogramm aufgenommen. Ab dem Schuljahr 2015/2016 erhalten damit über 1.130 Grund- und Förderschulen mit mehr als 208.000 Schulkindern in Nordrhein-Westfalen dreimal die Woche kostenloses Obst und Gemüse.

Die Internetseite [www.schulobst.nrw.de](http://www.schulobst.nrw.de) bietet alle Informationen rund um das Programm und dient zudem als „Kontaktbörse“, so dass Schulen und Schulobstlieferanten in Kontakt treten und die Abwicklung des Programms organisieren können. Die Presseinformation der Landesregierung ist abrufbar unter: <https://land.nrw.de/pressemitteilung/kostenloses-obst-und-gemuese-fuer-mehr-als-208000-schulkinder-nrw>.

Az.: 42.18-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## Datenverarbeitung und Internet

### 388 Telefon-Durchwahlen von Jobcenter-Mitarbeiter/innen

Empfänger/innen von Hartz IV-Leistungen haben keinen Anspruch, die Durchwahlen der Beschäftigten des Jobcenters Köln zu erfahren. Dies hat das Oberverwaltungsgericht NRW Mitte Juni 2015 entschieden (Az. 8 A 2429/14). Davor hatte bereits das Verwaltungsgericht Köln in 1. Instanz entsprechend geurteilt (Az. 13 K 498/14).

Den Kundinnen und Kunden des Jobcenters bleibt die Möglichkeit, über ein Service-Center Kontakt aufzunehmen. Das Service-Center ist unter einer einheitlichen, im Internet veröffentlichten Telefonnummer erreichbar. Laut OVG NRW schafft das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Durchwahlnummern aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters. Der Anspruch sei nach § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

Als Begründung nannte das Gericht, auf diese Weise lasse sich die Effektivität des Jobcenters am besten sicherstellen. Dessen Beschäftigte könnten ihre Arbeitszeit ganz in den Dienst der Antragsbearbeitung und der persönlichen Beratung stellen, ohne dabei durch Spontan-Anrufe unterbrochen und in ihrer Konzentration gestört zu werden. Zudem werde das Problem vermieden, dass die anwesende Person das Telefonat mithören könne oder zur Gewährleistung des Datenschutzes den Raum verlassen müsse.

Az.: I/3 085-23 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 389 Interaktive Anzeige von Einwohnerzahlen in NRW

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat unter der Internetadresse [www.einwohner.nrw.de](http://www.einwohner.nrw.de) einen interaktiven Kartendienst freigeschaltet. Damit lassen sich georeferenzierte Daten des Zensus 2011 kartografisch darstellen. Dies erlaubt erstmals eine Schätzung der Einwohnerzahl für frei wählbare Regionen in Nordrhein-Westfalen.

Wie der Zensus-Atlas (<https://atlas.zensus2011.de>) basiert auch diese neue Anwendung nicht auf klassischen Verwaltungseinheiten, sondern auf Rasterzellen von jeweils einem Hektar (100 x 100 Meter). Dadurch sind kleinräumige Darstellungen auch unterhalb der Gemeindeebene möglich.

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist einer Anschrift zugeordnet und jede Anschrift mittels ihrer Geokoordinate wiederum einer Rasterzelle. Nutzende können den Bereich, für den sie die ungefähre Einwohnerzahl berechnen wollen, mithilfe verschiedener Werkzeuge - Kreis, Rechteck oder Vieleck - auswählen. Zusätzlich zur Einwohnerzahl wird die Fläche der ausgewählten Region angezeigt.

Az.: I/3 084-30 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 390 BSI-Konfigurationsempfehlungen zu iOS und Android

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Konfigurationsempfehlungen zu den beiden gängigsten Betriebssystemen für Mobilgeräte, iOS und Android, herausgegeben. Diese sind im Internet herunterzuladen von der Seite der Allianz für Cyber-Sicherheit [https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/Informationspool/informationspool.html;jsessionid=E0AD7A9AA8C9613CED524CAE4EEFD14A.2\\_cid360](https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/Informationspool/informationspool.html;jsessionid=E0AD7A9AA8C9613CED524CAE4EEFD14A.2_cid360).

Die „Konfigurationsempfehlungen auf Basis betriebssystemeigener Mittel für eine Nutzung mit erhöhter Sicherheit“ behandeln das Zusammenwirken von Hardware und Betriebssystem und nennen Möglichkeiten, durch individuelle Einstellung das Mobilgerät besser vor Datenverlust und Manipulation zu schützen. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Einsatz zu beruflichen Zwecken, bei dem erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllt werden müssen. Die Empfehlungen sind übersichtlich gegliedert und verständlich geschrieben, sodass auch Nutzer/innen ohne IT-Fachkenntnisse damit ihr Mobilgerät einstellen können.

Az.: I/3 086-04

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 391 Broschüre „Wenn aus Kompetenzen berufliche Chancen werden“

Nach Mitteilung der Bertelsmann-Stiftung wird in Deutschland und in vielen europäischen Staaten darüber diskutiert, wie Erfahrungswissen sichtbar und beruflich verwertbar gemacht werden kann. Bislang würden fast ausschließlich formale Bildungsgänge arbeitsmarkt- und soziale Aufstiegschancen eröffnen. Kompetenzen hingegen, die Menschen informell in Beruf und Freizeit oder non-formal in die Weiterbildung erwerben, würden bislang wenig gelten, obwohl sie für die berufliche Handlungsfähigkeit in vielen Fällen bedeutender seien als das formell zertifizierte Wissen. Deshalb brauche Deutschland ein bundesweit verbindliches Anerkennungssystem für Kompetenzen, die non-formal oder informell erworben würden. Von der Umsetzung seien wir allerdings noch weit entfernt. Hier könnten wir von unseren europäischen Ländern lernen.

Die Broschüre der Studie sowie deren Zusammenfassung können unter nachstehendem Link abgerufen werden: <http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/weiterbildung-fuer-alle/projektnachrichten/studie-zur-erkennung-von-kompetenzen/>

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## Wirtschaft und Verkehr

### 392 Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen deutscher Pkw-Maut

Das Verkehrsministerium wird den Start der Pkw-Maut, der für 2016 vorgesehen war, wegen des Vertragsverletzungsverfahrens, das die EU-Kommission gegen Deutschland einleitet, verschieben. Die EU klärt in diesem Verfahren, ob ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstoßen hat. Das ist der Fall, wenn der Staat europäisches Recht verletzt oder seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht erfüllt. Zunächst versendet die EU-Kommission ein Mahnschreiben und setzt eine Frist, bis wann ein Staat

Abhilfe schaffen muss. Dann könnte eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgen. Liegt ein Vertragsverstoß vor, muss der beklagte Staat diesen beheben. Andernfalls kann das Gericht Geldstrafen verhängen.

Aufgrund des zu erwartenden längeren Zeitlaufs eines solchen Verfahrens mit ungewissem Ausgang ist nach Einschätzung des Verkehrsministeriums bis auf weiteres eine Entscheidung für eine Betreiberfirma der Maut nicht möglich. Die Vorbereitungen für die Einführung sollen jedoch wie geplant weiter laufen; eine Ausschreibung soll vorbereitet werden. Eine Auswahl des Betreibers soll jedoch erst nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes erfolgen.

Die bisherigen Überlegungen zur PKW-Maut sind aus Sicht der Geschäftsstelle politisch, rechtlich und finanziell unausgegoren. Die rechtlichen Risiken auf Bundes- und EU-Ebene, das Verhältnis von Aufwand für die Erhebung der Maut zu den Einnahmen sowie die Höhe der Einnahmen selbst, sind nicht zufriedenstellend geklärt. Zudem muss bei allen nutzerorientierten Refinanzierungsüberlegungen eine angemessene Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen sichergestellt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Kritik von Bundesländern mit Grenzregionen hat der Bundestag beschlossen, dass nicht, wie ursprünglich angedacht, sämtliche Straßen mautpflichtig werden, sondern nur für die Nutzung von Autobahnen und Bundesstraßen eine PKW-Maut erhoben werden soll. Dies ist nicht zu akzeptieren, weil damit weiterhin keine rechtssichere Finanzierungslösung für die Kommunalstraßen in Sicht ist. Der kommunale Anteil von über zwei Dritteln aller Straßen in Deutschland muss sich aber in der Verteilung der Erlöse aus den einzelnen Finanzierungsinstrumenten widerspiegeln.

Mit Maut-Einnahmen allein ist der Sanierungsstau im Straßennetz ohnehin nicht aufzulösen. Das Präsidium des StGB hat in seinen Beschlüssen vom 13.03.2013 und vom 21.11.2014 die Forderungen an den Bund adressiert, eine dauerhafte, verlässliche und ausreichende Gemeindeverkehrsfinanzierung sicherzustellen und die Mittel zweckgebunden für den kommunalen Straßenbau bereitzustellen. Denn der Bund dürfe nicht aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung auch für die kommunalen Straßen entlassen werden.

Als eine Handlungsoption, die weiterverfolgt werden sollte, hat es einen „Infrastrukturfinanzierungsfonds“ angesehen. Die Verkehrsminister der Länder haben ebenfalls die Bundesregierung aufgefordert, zügig eine Lösung vorzulegen, eventuell durch Umwandlung des Solidaritätszuschlags in eine Infrastrukturabgabe nach 2019. Diesen Forderungen muss jetzt mit neuer Dynamik Rechnung getragen werden.

Az.: III/1 644-11

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 393 Studie zur Sicherheit des zukünftigen Radverkehrs

Der Radverkehr in Städten wandelt sich. Immer mehr Menschen nutzen das Fahrrad, darunter zunehmend ältere

re Menschen, und der Radverkehr wird schneller. Ob der zukünftige Radverkehr von den heutigen Radverkehrsanlagen noch sicher bewältigt werden kann und welche Veränderungen im Unfallgeschehen aufgrund des derzeitigen Wandels zu erwarten sind, wurde im Rahmen einer Studie untersucht. Ein Vergleich des Unfallgeschehens in mehreren deutschen Städten zeigt, dass Radfahrer bezogen auf ihre Teilnahme im Verkehr häufiger verunglücken, als dies für andere Verkehrsteilnehmer gilt.

Während seit einigen Jahren ein allgemeiner Rückgang der Unfälle mit schwerem Personenschaden verzeichnet werden konnte, hatte der Radverkehr daran nur eine geringere Teilhabe. Höheres Aufkommen, steigende Geschwindigkeiten und mehr ältere Radfahrer verstärken diesen Trend. Die wachsende Anzahl älterer Radfahrer führt auf Streckenabschnitten zu einem Anstieg der „Fahrunfälle“ und an Kreuzungen zu mehr „Einbiegen-/Kreuzen-Unfälle“. Höhere Rad-Geschwindigkeiten und allgemein steigendes Radverkehrsaufkommen bewirken an Strecken zudem einen Anstieg der „Unfälle im Längsverkehr“ und der „Unfälle durch ruhenden Verkehr“.

Auf Basis der durchgeführten Studie empfiehlt die Unfallforschung der Versicherer unter anderem folgende Maßnahmen, um den negativen Auswirkungen durch die Veränderungen im Radverkehr entgegen zu wirken:

- Auf ausreichende Dimensionierung der Radverkehrsanlagen ist insbesondere im Hinblick auf hohe Radverkehrsstärken und ansteigende Geschwindigkeiten zu achten
- Es sind ausreichende Sicherheitsräume zu parkenden Kraftfahrzeugen einzuhalten.
- Fahrradstraßen sollten als Netzalternative zu Verkehrsstraßen verstärkt Einsatz finden.
- An Ampelkreuzungen sind möglichst konfliktfreie Führungen der abbiegenden Fahrzeugströme zu signalisieren.
- Radfahrer sind hinsichtlich der spezifischen Risiken, die sich durch höhere Radverkehrsgeschwindigkeiten ergeben zu sensibilisieren. Das betrifft insbesondere die Gruppen der Jugendlichen und der Pedelec-Nutzer.

Die Studie ist im Internet unter [www.udv.de](http://www.udv.de) abrufbar.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **394 Förderprogramm „Nationaler Radverkehrsplan 2020“**

Der Radverkehr stellt einen wichtigen und wachsenden Anteil am Verkehrsaufkommen in Deutschland dar. Darüber hinaus liefert er mit seinen positiven Effekten auf die Umwelt, das Klima, die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden sowie die Gesundheit der Menschen Beiträge zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Aus diesem Grunde fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) innovative Projekte im Bereich des Radverkehrs, die der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2020 (NRVP) dienen und seine Ziele

auch im Zusammenwirken mit anderen Verkehrsträgern unterstützen.

Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 1. August 2015. Gefördert werden nicht investive Modellprojekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten (z. B. durch Erprobung und Schaffung geeigneter Angebote im Bereich Radverkehr), nachhaltige Mobilität sichern (z. B. durch effektive Verknüpfung des Fahrrads mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere dem ÖPNV), Ergebnisse erbringen, übertragbar sind, d.h. sie müssen modellhaft anwendbar sein oder neue Erkenntnisse über das bearbeitete Thema liefern. Für das Förderjahr 2016 werden insbesondere Projektideen zu folgenden Themenfeldern begrüßt:

- Elektromobilität: Die stark zunehmende Verbreitung von elektrisch unterstützten Fahrrädern eröffnet dem Radverkehr neue Potenziale, sowohl hinsichtlich des Einsatzgebietes (z. B. hügelige Regionen, ländlicher Raum, größere Distanzen) als auch in Bezug auf Fahrtzwecke (z. B. Berufspendeln, Einkauf, Freizeit, Urlaub) und mögliche Zielgruppen (z. B. Pendlerinnen und Pendler, Seniorinnen und Senioren, Urlauberinnen und Urlauber). Zudem ist das Fahrrad als Transportmittel – sowohl für private Zwecke als auch im Wirtschaftsverkehr – geeignet.
- Rad und Raum: In diesem Themenfeld werden Erkenntnisse erwartet, die den Besonderheiten der Radverkehrsförderung in ländlichen Gebieten, Klein- und Mittelstädten, aber auch in hochverdichteten Räumen in Deutschland Rechnung tragen. Wer zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs ist, fördert einen lebendigen öffentlichen Raum und erhöht damit die Attraktivität von Einzelhandels-, Wohn-, Gastronomie- und Freizeitstandorten.

Die Projektförderung richtet sich an alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Privatpersonen können mit einer juristischen Person des privaten Rechts zusammenarbeiten und einen Projektvorschlag einreichen. Weitere Einzelheiten insbesondere zum Antragsverfahren sind im Internet unter <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/> abrufbar.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### **395 NRW.Invest-Weiterbildung 2. Halbjahr 2015**

Die NRW.INVEST weist auf ihr aktuelles Weiterbildungsprogramm für das zweite Halbjahr hin. Die Themen sind u. a.:

- Planungsrecht für Gewerbestandorte
- Messetraining: Das perfekte Messegespräch
- Selbst- und Zeitmanagement für die Wirtschaftsförderung
- Stadt- und Standortmarketing mit kleinem Budget
- Industrie 4.0: Herausforderungen für die Wirtschaftsförderung

- Instrumente der Wirtschaftsförderung im Unternehmensservice
- Training für die Wirtschaftsförderung:
- Argumentieren, überzeugen und begeistern in Besprechungen
- AufbauSeminar: Innovative Veranstaltungstypen
- Konflikttraining für die Wirtschaftsförderung
- Akquisition von Unternehmen
- Training: Grundlagen der Fördermittelberatung

Die Seminare werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Weitere Informationen im Internet unter [http://www.nrwinvest.com/nrwinvest\\_deutsch/Wirtschaftsfoerderung/Weiterbildungsprogramm/Weiterbildungsprogramm-2-Halbjahr-2015.pdf](http://www.nrwinvest.com/nrwinvest_deutsch/Wirtschaftsfoerderung/Weiterbildungsprogramm/Weiterbildungsprogramm-2-Halbjahr-2015.pdf) oder <http://www.nrwinvest.com>, dann auf „Wirtschaftsförderung“ und weiter auf „Weiterbildungsprogramm“.

Az.: III/1 450-60 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 396 **Pressemitteilung: Digitale Kluft überwinden**

Anlässlich des Rekordergebnisses bei der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, „die Erlöse aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen müssen jetzt zügig für den Breitbandausbau in den NRW Kommunen genutzt werden.“

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Kommunen hänge entscheidend vom schnellen Ausbau der Breitbandtechnologie ab.

Insbesondere der ländliche Raum sei unterversorgt und die digitale Kluft zwischen Ballungsgebieten und dem ländlichen Bereich vergrößere sich ständig. So seien im Moment nur rund 10 Prozent der 3.000 Gewerbegebiete in NRW mit schnellen Internet-Leitungen ausgestattet.

„Ein andauerndes und ausgeprägtes Kommunikationsinfrastrukturgefälle ist aus gesellschaftlicher und wirtschaftspolitischer Sicht nicht hinnehmbar“ so Schneider weiter. „Die Menschen und die Wirtschaft in den bislang nur unzureichend versorgten Regionen sind dringend auf diese Technologie angewiesen.“

Die Verfügbarkeit dieser Technologie bilde das Fundament für alle kommunalen Zukunftsthemen. „Neue Wege in der Gesundheitsversorgung über Telemedizin, die digitale Verwaltung oder das virtuelle Rathaus sind ohne Breitband nicht möglich. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels brauchen wir aber diese Innovationen, um Städte und Gemeinden für die Zukunft gut aufzustellen“, so Schneider. Deshalb müsse der Zugang zum schnellen Netz genauso selbstverständlich sein, wie der Zugang zu Strom, Wasser oder Gas.

Ende vergangener Woche ist die Auktion um neue Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur mit einem Versteigerungserlös von knapp 5,1 Milliarden Euro zu Ende gegangen. Bund und Länder hatten sich vorab verständigt, ein Teil der Erlöse, nämlich die der zweiten Digitalen Dividende - rund 1,3 Milliarden Euro - zu teilen und

für die Förderung von Breitbandausbauprojekten zur Verfügung zu stellen. Von den 590 Millionen Euro, die die Bundesländer aus der Auktion erhalten, fließen 132 Millionen Euro nach Nordrhein-Westfalen.

„Sowohl der Bund als auch das Land müssen jetzt rasch rechtliche Rahmenbedingungen für die Breitbandförderung schaffen und den Ersteigerungserlös eins zu eins in den Ausbau von schnellem Internet investieren“ forderte Schneider.

Zudem müssten auch die restlichen 3,8 Mrd. Euro, die nun ohne Zweckbindung in den Bundeshaushalt fließen, für den flächendeckenden Ausbau von Breitbandinternet zur Verfügung gestellt werden. Auch das Land müsse neben den Versteigerungserlösen endlich nennenswertes eigenes Geld für den Breitbandausbau in die Hand nehmen, so Schneider weiter.

„Wir erwarten von Bund und Land, dass sie die Mittel schnell bereitstellen und bei den Förderkriterien vor allem den bisher unterversorgten ländlichen Raum berücksichtigen“, sagte Schneider. Dabei müssten die Förderrichtlinien so ausgestaltet sein, dass ausschließlich die durchgehende Verlegung von Glasfaserkabeln bis zum Endkunden gefördert würde. Denn Glasfaserleitungen ermöglichen erheblich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten als Kupferleitungen. Die Glasfaser sei die Technologie der Zukunft.

Um den Ausbau in allen unterversorgten Gebieten zu fördern, müsse die Teilnahme an den Förderprogrammen auch für Kommunen in schwieriger Haushaltslage möglich sein, denn gerade sie dürfen von der Teilhabe an wirtschaftlichen Entwicklungen, die auf schnelles Internet angewiesen sind, nicht noch weiter abgekoppelt werden.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 397 **Telgte und Ahlen neu in der AGFS**

Die Aufnahmekommission hat jetzt die Städte Telgte und Ahlen bereist und zur Aufnahme in die AGFS Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen empfohlen. In Telgte ist in den vergangenen Jahren eine konsequente Radverkehrspolitik betrieben worden. Jedes Jahr kommen Zehntausende Fahrradtouristen in die Stadt. Um attraktiv zu bleiben, hat sie finanziell tragbare, aber wirksame Infrastrukturmaßnahmen vorgenommen, z. B. Ampelgriffe für Fahrradfahrer und Schutzhütten auf den touristischen Wegen.

In Ahlen hat die Aufnahmekommission ein Woche später unter Fahrradpolizei-Begleitung die Stadt mit dem Fahrrad auf der „Trialog“-Route durchfahren. Besonders positiv wurde neben diesem städtebaulichen Ansatz auch die gute Zusammenarbeit innerhalb des Stadtverwaltungs-Teams registriert. Zudem gefielen die zahlreichen, überdachten Abstellanlagen. Der Zechenbahnradweg und die fahrradtouristischen Möglichkeiten Ahlens verfehlten ihre Wirkung nicht. Es wurden auch Anregungen seitens der Kommission gegeben – beispielsweise die Öffnung der

Fußgängerzone für Radfahrer probeweise für einen Sommer.

Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, die Städte durch optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung attraktiver zu machen. Sie wurde bereits 1993 in Krefeld von einem guten Dutzend Mitgliedergemeinden im Land gegründet. Sie sieht ihre Aufgabe vor allem in der Umsetzung gesteigerter Sicherheit für alle nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer. Besonderes Augenmerk liegt auf Kindern, älteren Menschen und mobilitätseingeschränkten Verkehrsteilnehmern.

Generelles Ziel der AGFS ist es, wohnliche, zukunftsfähige und lebendige Städte zu gestalten. Städte mit Lebens- und Bewegungsqualität zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Die Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer als Ganzes ist deshalb besonders zu fördern. Dabei ist das Fahrrad innerhalb der nichtmotorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar.

Az.: III/1 151-30 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 398 2. Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“

Jetzt wird der 2. Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ im Rahmen des Landesnetzwerkes „Mobilitätsmanagement und Verkehrssicherheit NRW“ durchgeführt. Der Lehrgang richtet sich an kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Funktion. Voraussetzung ist ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug. Voraussetzung für den Erhalt eines Ausbildungszertifikates ist neben der Teilnahme an allen drei Modulen die Vorlage einer praxisorientierten Projektarbeit. Das Zertifikat wird vom Verkehrsminister des Landes NRW überreicht.

Alle Interessierte haben die Möglichkeit, sich bei den Koordinierungsstellen des Netzwerkes „Mobilitätsmanagement und Verkehrssicherheit NRW“ auf einer Informationsveranstaltung (im Zeitraum 19. - 26. Juni 2015) über die Ausbildung zu informieren. Eine Anmeldung ist erforderlich: [www.vrsinfo.de/lehrgang-mm-nrw](http://www.vrsinfo.de/lehrgang-mm-nrw). Termine und Veranstaltungsort des Lehrgangs mit Anmeldeschluss: 21. August 2015:

- Modul 1 15.-17. September 2015 in Dortmund
- Modul 2 17./18. November 2015 in Köln
- Modul 3 14./15. Dezember 2015 in Ostwestfalen-Lippe

Az.: III/1 151-30 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## Bauen und Vergabe

### 399 Mietpreisbremse in 22 NRW-Kommunen

Die NRW-Landesregierung hat am 23.06.2015 beschlossen, dass die Mietpreisbremse für Neuvermietungen in 22 nordrhein-westfälischen Städten gelten soll. Nach der ab dem 1. Juli geltenden Verordnung darf in den betroffenen Städten bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen die zulässige Miete höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich zehn Prozent angehoben werden.

Die Mieter in NRW haben zusammen mit der bereits geltenden Kappungsgrenzenverordnung für bestehende Mietverträge und der neuen Mietpreisbremse für Wiedervermietungen eine deutliche Verbesserung ihrer Rechte. Die Landesregierung will so verhindern, dass weniger einkommensstarke Mieter zugunsten von Besserverdienern aus Städten verdrängt werden.

Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz des Bundes (s. die Mitteilung Nr. 291/1015 vom 13.04.2015) wurde die Mietpreisbremse eingeführt. Damit wird die Wiedervermietungsrente auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent begrenzt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete zu bestimmen, in denen die Mietobergrenze zeitlich befristet gelten soll. Nach der Verordnung macht die besonders angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt die Einführung der Mietpreisbremse in diesen 22 Städten erforderlich:

- Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Erkrath, Kleve, Langenfeld (Rheinland), Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Ratingen
- Regierungsbezirk Köln: Aachen, Bonn, Brühl, Frechen, Hürth, Köln, Leverkusen, Siegburg, St. Augustin, Troisdorf
- Regierungsbezirk Münster: Münster, Bocholt
- Regierungsbezirk Detmold: Bielefeld, Paderborn

Az.: II/1 651-07-03 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 400 GIS Best Practice Award 2015

Mit dem GIS Best Practice Award des DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V., werden seit 2008 GIS-Projekte ausgezeichnet, die beispielgebend sind und zukünftigen GIS-Projekten als Vorbild und Referenz dienen. Durch die Auszeichnung wurde über die Jahre die Publizität der prämierten Projekte signifikant erhöht und der Wissenstransfer im Geoinformationswesen gefördert.

Der GIS Best Practice Award des DVW wird seit 2008 jährlich im Rahmen der Intergeo vergeben. Zur Teilnahme sind Unternehmen, Behörden und Forschungseinrichtungen aufgefordert. Der GIS Best Practice Award ist auch im Jahr 2015 mit einem Preisgeld von 5.000 Euro verbunden.

Grundlage für den Preis ist ein Bewerbungsverfahren das

auch für Teilnehmer, die nicht DVW-Mitglieder sind, offensteht. Dabei muss der Preisträger die Ergebnisse eines erfolgreich umgesetzten GIS-Projektes innerhalb der Bundesrepublik, mit Blick auf im Bewerbungsdokument vorgegebene Kriterien, beschreiben (siehe unten). Für die Erstellung der standardisierten Bewerbungsunterlagen sollten ein bis zwei Zeitstunden ausreichen. Die Unterlagen zur Bewerbung und weitere Hinweise finden sich auf der Website des DVW unter der Rubrik Wettbewerbe ([www.dvw.de/gbpa](http://www.dvw.de/gbpa)). Der DVW freut sich über aussagekräftige Bewerbung für den GIS Best Practice Award 2015 bis zum 31. Juli 2015.

Der Preis wird publikums- und pressewirksam bei der Eröffnung der jeweils stattfindenden Intergeo – 2015 in Stuttgart – übergeben. Der Preisträger hat die Möglichkeit zu einer Präsentation während der Intergeo und kann einen Fachartikel in der zfv veröffentlichen. Die vorgegeben Kriterien lauten:

- Technische Innovation
- Wirtschaftlichkeit (z. B. Kosteneinsparungen, Einnahmen,)
- Gesellschaftliche Bedeutung (z. B. Bürgerinformation, Unterstützung umweltfreundlichen Verhaltens,)
- Weiterentwicklung des Berufsbilds
- Erschließung neuer Anwendungsfelder
- Besondere Medienwirksamkeit

Az.: II/1 671-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **401 EU-Verträglichkeit von Gebührenordnungen für freie Berufe**

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 gegen sechs Mitglieder, darunter Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommission wirft Deutschland u.a. vor, dass die Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure und damit die HOAI – ebenso wie Gebührenordnungen für die Steuerberater – gegen das EU-Recht verstößt. Insbesondere würden gesetzliche Mindestsätze der EU-Dienstleistungsrichtlinie zuwiderlaufen und die Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt behindern.

Im Hinblick auf die Gebührenordnungen und damit auch die deutsche HOAI macht die EU-Kommission geltend, dass die dort verbindlich vorgesehene Einhaltung der Mindestsätze nicht zur Sicherung hoher Qualitätsstandards nötig sei. Stattdessen verhindere die HOAI, dass die „Verbraucher“ (Anmerkung: Hierzu gehören im Bereich der HOAI in der Regel „nur“ die öffentlichen Hände und damit auch die Kommunen), die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können. Die Kommission fordert daher die entsprechenden Mitgliedstaaten auf, die verbindlichen Mindestpreise für Architekten, Ingenieure und Steuerberater in Deutschland aufzuheben.

##### *Weiteres Vorgehen*

Mit dem jetzt erfolgten Aufforderungsschreiben gegenüber der Deutschen Bundesregierung hat die EU-Kommission den ersten Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren vorgenommen. Das Aufforderungsschrei-

ben stellt ein offizielles Auskunftsersuchen dar. Jetzt hat Deutschland zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu reagieren und die Mindestsätze der HOAI gegenüber der Kommission zu rechtfertigen. Ist die EU-Kommission von den Argumenten Deutschlands nicht überzeugt, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen und Deutschland verklagen. Im vorliegenden Fall hatte es zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission bereits im Vorfeld intensive Gespräche gegeben.

##### *Anmerkung*

Da die EU-Kommission jetzt ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, ist davon auszugehen, dass die deutsche Regierung bisher in ihren Gesprächen keine überzeugenden Argumente für die Beibehaltung der HOAI in ihrer jetzigen Form vorbringen konnte. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung an einer Flexibilisierung der bisherigen Vorgaben der HOAI nicht vorbeikommt. Als zu vernehmendes Angebot der deutschen Seite steht im Raum, die Gebührenordnung nur noch auf Inländer anzuwenden oder zu erlauben, dass die Mindestgebühren in besonderen Fällen unterschritten werden dürfen. Ob hiermit aber den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen werden kann, bleibt abzuwarten.

Der DStGB hatte sich in der Vergangenheit zwar einerseits stets für die Durchführung eines Qualitätswettbewerbs bei der kommunalen Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ausgesprochen. Dem entspricht es auch, dass die neuen EU-Richtlinien in Art. 67 Abs. 2b VRL vorsehen, dass insbesondere die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals dann als Zuschlagskriterien gelten können, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dies ist aber in der Regel bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen der Fall.

Der DStGB hat aber andererseits betont, dass der die zwingenden Honorarvorgaben der HOAI und auch die Mindestsätze kritisch zu sehen sind. Insofern ist zum einen zu bedenken, dass Deutschland mit seiner Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure in den 28 Mitgliedstaaten der EU nahezu allein dasteht und umgekehrt nicht gerade behauptet werden kann, dass etwa in den skandinavischen Ländern oder den Benelux-Staaten schlechter oder mit geringerer Qualität geplant oder gebaut wird.

Zum anderen ist die HOAI trotz ihrer Vorgabe eines verbindlichen Preisrechts ein Regelwerk, das nahezu nur gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und damit auch den Kommunen zur Anwendung gebracht wird. Demgegenüber wird die HOAI von privaten Auftraggebern in ihrer stringenten Form oftmals kaum oder nicht angewandt. Die zwingende Kopplung einer qualitätsvollen Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen an das Preisrecht der HOAI und auch an die Mindestsätze ist daher in der jetzt vorgegebenen stringenten Form nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Az.: II/1 603-11

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 402 Weniger Baugenehmigungen 2014 in NRW

Im Jahr 2014 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 45.630 Wohnungen zum Bau freigegeben. Das waren 8 % weniger als 2013 mit 49.586 genehmigten Wohnungen. Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes (IT.NRW) ging die Zahl der geplanten Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern überdurchschnittlich um 10,3 % auf 16.823 Wohnungen zurück. Die Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser (ohne Wohnheime) blieben mit beantragten 22.368 Wohnungen um 2,4 % unter dem Niveau des Vorjahres. Weitere 4.763 Wohnungen (minus 9,9 %) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen.

Für das Jahr 2014 ermittelte IT.NRW eine Baugenehmigungsquote von 25,9 % genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner. Die höchsten Quoten in NRW wiesen die Städte Münster (52,6 %), Bonn (48,6 %) und Düsseldorf (48,4 %) auf. Die niedrigsten Quoten wurden für die Städte Hagen (5,5 %), Bochum (7,2 %) sowie den Märkischen Kreis (7,4 %) errechnet.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 403 Oberverwaltungsgericht NRW zur Zumutbarkeit landwirtschaftlicher Gerüche

Das OVG NRW hat mit Grundsatzurteilen vom 01.06.2015 (Aktenzeichen: 8 A 1760/13, 8 A 1487/14 und 8 A 1577/14) die Klagen von Anwohnern gegen drei gewerbliche Geflügelmastanlagen abgewiesen und zugleich die stattgebenden erstinstanzlichen Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aufgehoben. Die Anwohner - selbst aktive bzw. ehemalige Landwirte - hatten gegen die den Betreibern erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen geklagt und geltend gemacht, die zu erwartenden Geruchsmissionen überstiegen das ihnen zumutbare Maß.

In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende im Wesentlichen ausgeführt: Im Außenbereich liege die Grenze des Zumutbaren grundsätzlich bei einem Wert von 15 % sog. Jahresgeruchsstunden; das bedeute, stark vereinfacht gesagt, dass die Gerüche nicht häufiger als 15 % der Jahresgesamtzeit von Anwohnern wahrnehmbar sein dürften. Je nach den Gesamtumständen im Einzelfall seien bei landwirtschaftlichen Gerüchen (aus Tierhaltungsanlagen) auch Werte bis zu 25 % zumutbar. Für die Frage, in welchem Umfang Geruchsmissionen über 15 % der Jahresgeruchsstunden hinzunehmen seien, komme es maßgeblich auf die Ortsüblichkeit derartiger Gerüche, auf die Siedlungsstruktur und die historische Entwicklung an.

Bei der Prognose der Geruchsbelastungen seien Gerüche, die von eigener Tierhaltung ausgingen, unberücksichtigt zu lassen. Anderenfalls könnten Anwohner durch eigene Tierhaltung Vorhaben in der Nachbarschaft mit Verweis auf selbstverursachte Gerüche verhindern. Nur in seltenen, ganz besonders gelagerten Fällen könnten auch Werte von über 25 % der Jahresgeruchsstunden noch zumutbar sein; dies könne dann der Fall sein, wenn das neue

Vorhaben - z. B. durch Ersetzung eines alten Stalls - zu einer Verbesserung der Gesamtgeruchsbelastung führe.

In den zu entscheidenden Fällen erwiesen sich die prognostizierten Geruchshäufigkeiten der Geflügelmastanlagen von maximal 25 % nach Auffassung des Senats als noch zumutbar. Die Umgebung sei jeweils von einer Vielzahl tierhaltender Betriebe auf engem Raum geprägt. Zu der damit einhergehenden Geruchsbelastung durch Tierhaltung hätten die Kläger als Landwirte zumindest in der Vergangenheit selbst in erheblichem Maß beigetragen. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 404 KfW-Förderangebot für energetische Sanierung kommunaler Gebäude

Mit dem 01.10.2015 wird die bereits bestehende Förderung der KfW für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur in den Programmen IKK und IKU - Energieeffizient Sanieren (Programme 218 und 219) nun aktuell verbessert angeboten. Kommunen, kommunale und soziale Unternehmen profitieren von niedrigen Zinsen und Tilgungszuschüssen von bis zu 17,5 Prozent, wenn sie ihre Gebäude auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses sanieren oder Einzelmaßnahmen umsetzen.

Neu ab 1. Oktober 2015: Auch energieeffiziente Neubauten können über die KfW gefördert werden. Dafür werden die Programmvarianten 217 und 220 zur Verfügung stehen. Die ab Oktober gültigen Merkblätter und die Anlage Technische Mindestanforderungen stehen im Downloadcenter unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 405 Energieeffizienter Neubau kommunaler und sozialer Einrichtungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Rahmen des Forschungsprogramms „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm“ das Forschungsprojekt „Energieeffizienter Neubau von Nichtwohngebäuden kommunaler und sozialer Einrichtungen“ durchgeführt, in dem über drei Jahre Neubauprojekte energieeffizienter öffentlicher Einrichtungen wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurden. Mit dem als Modellvorhaben ausgewählten Kindertagesstätten, Schulen, Sporthallen, Schulmensen, Verwaltungs- und Ausstellungsgebäuden sowie Kliniken wurde der Niedrigstenergiegebäude-Standard erprobt, der – vorgegeben von der EU-Gebäude-Richtlinie – ab 2019 für alle Neubauten öffentlicher Gebäude gilt.

Eine wichtige Erfahrung des Forschungsprojektes ist, dass das Erreichen hoher energetischer Standards nicht einseitig als Ziel verfolgt werden sollte, sondern dass es um das Ziel einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit geht, die vor allem auch die Nutzerqualitäten einbezieht. Der Ab-

schlussbericht des Forschungsprojekts zeigt, wie es gelingt, den Niedrigstenergiegebäude-Standard bei verschiedenen Gebäudetypologien zu realisieren. Er kann unter der E-Mailadresse [Forschung.Wohnen@bbr.bund.de](mailto:Forschung.Wohnen@bbr.bund.de) angefordert werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **406 Engagierte „Wind-Kommunen“ gesucht**

Kommunen und Bürger als aktive Gestalter zu begreifen und in die Planungsprozesse lokaler Vorhaben einzubinden, darin liegt eine der zentralen politischen Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende. Bürgerbeteiligung ist ein Grundprinzip der Kommunalpolitik. Deswegen setzt sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) dafür ein, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger nicht nur die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Beteiligung wahrnehmen, sondern die formellen Möglichkeiten der Teilhabe um informelle Ansätze und Methoden der Bürgerpartizipation ergänzt werden. In Kooperation mit Kommunen und kommunalen Unternehmen übernehmen engagierte private Akteure daher schon heute maßgeblich Verantwortung für die dezentrale Energieerzeugung und -versorgung in Deutschland.

Der DStGB unterstützt daher im Rahmen der notwendigen Dezentralität die „Energiewende von unten“ und sucht gemeinsam mit der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) Vorreiterkommunen, die sich für eine proaktive Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Projekten zur Windenergienutzung stark machen. Dabei kann es auch um die Darstellung sogenannter „Mehrwertmodelle“ gehen, bei denen Kommunen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern auch finanziell von der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage profitieren. Sollten Ihre Kommune zu den Städten und Gemeinden gehören, die partizipative Ansätze und Methoden in lokalen Windenergieprojekten angewandt haben und wertvolles Prozesswissen weitergeben möchte, werden Sie gebeten, ihren „Planungsfall“ der FA Wind vorzustellen.

Ziel dieses gemeinsamen Aufrufs ist es, den Erfahrungsaustausch zur Beteiligung an den Planungsprozessen zur Errichtung von Windenergieanlagen interkommunal anzuregen. Die interessantesten Beispiele werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2015 in einer Publikation sowie im Internet näher vorgestellt werden. Durch die öffentlichkeitswirksame Präsentation, die auch über den DStGB verbreitet wird, erfahren die jeweiligen Kommunen mit ihren vorbildlichen Projekten bundesweite Aufmerksamkeit. Dadurch wird Inspiration für andere Städte und Gemeinden herbeigeführt und somit ein wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet.

##### *Kriterien für Good Practice*

Voraussetzung für die Good Practice ist, dass sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde für die Nutzung der Windenergie in ihrem Planungsgebiet engagiert und mit den anderen Akteuren in besonderem Maße die Ausgestaltung der örtlichen Planungsprozesse gefördert hat. Be-

sonderes Augenmerk bei der Vorstellung kommunaler Good Practices liegt dabei unter anderem auf folgenden Kriterien:

- Akteursvielfalt im Planungsprozess
- Interkommunale Abstimmung
- Innovative Methoden bei den Beteiligungsprozessen (Bsp. „Mehrwertmodelle“)
- Fokussierung auf Lösungen
- Transparenz und Kommunikationsarbeit.

Diese Kriterien sind als Orientierungspunkte für die jeweilige Projektbeschreibung zu verstehen. Nicht alle Kriterien müssen gleichermaßen Ihr Projekt charakterisieren. Falls mindestens ein Kriterium besonders ausgeprägt, ist das Planungsbeispiel interessant. Bitte senden Sie bis 30. Juni 2015 den Erfahrungsbericht zu Ihrem Planungsbeispiel auf Grundlage des angefügten Steckbriefes. Er ist online abrufbar unter:

[www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Beteiligung/FA\\_Wind\\_Aufruf\\_Steckbrief\\_Windkommune\\_2015-05-12.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Beteiligung/FA_Wind_Aufruf_Steckbrief_Windkommune_2015-05-12.pdf). Für Fragen, Anregungen und Hinweise steht Ihnen Bettina Bönisch (Tel.: 030 6449460-64, E-Mail: [boenisch@fa-wind.de](mailto:boenisch@fa-wind.de)) zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **407 Workshop zu Windenergie und Vogelschutz**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) veranstaltet gemeinsam mit der Technischen Universität Berlin am 6. Juli 2015 in Kassel einen Workshop über „Vermeidungsmaßnahmen für windenergieanlagen sensible Vogel- und Fledermausarten“. Bei der Planung von Windenergieanlagen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen sein. Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten der Verbotstatbestände entgegenwirken und die rechtssichere und umweltverträgliche Umsetzung von Projekten ermöglichen.

In einer gemeinsam von der FA Wind, der Technischen Universität Berlin (Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung) und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Institut für Umwelt- und Planungsrecht) durchgeführten Studie wurden aus internationaler und nationaler Literatur sowie den Artenschutzleitfäden der Länder Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens des § 44 BNatSchG zusammengestellt und ihre Anwendung in der Praxis stichprobenartig im Rahmen von Experteninterviews abgefragt. Auch wurden Rechtsprechungen, soweit zu den einzelnen Maßnahmen vorhanden, in der Studie besprochen. Die Studie wird im Juni als digitale Version vorgelegt.

Auf dem Workshop werden die zentralen Ergebnisse der Studie vorgestellt. Wesentlicher Teil der Veranstaltung ist die Arbeit in drei Fachforen. In diesen sollen in Gruppenarbeit offene Fragen - z. B. zur Durchführbarkeit von



Maßnahmen - diskutiert, Erfahrungen mit Vermeidungsmaßnahmen ausgetauscht und Forschungsbedarf in dem Themengebiet abgeleitet werden.

Der Fachworkshop findet am 6. Juli 2015 von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Anthroposophischen Zentrum Kassel e. V., Wilhelmshöher Allee 261, 34131 Kassel statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist bis zum 1. Juli 2015 möglich.

Nähere Informationen zur Anmeldung, zum Programm und zur Anmeldung zu den Foren sowie zur Anreise finden Sie unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/workshop-vermeidungsmaßnahmen-06-07-2015.html>. Bei Rückfragen zum Workshop wenden Sie sich bitte an Franziska Tucci bei der FA Wind (Tel. 030 64 494 60 67, [tucci@fa-wind.de](mailto:tucci@fa-wind.de)).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **408 Werkstattgespräch „Private Eigentümer in schrumpfenden Regionen“**

Die erschwerte Vermietung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Nachfragermärkten, die Instandhaltung von Wohnraum bei niedrigen Mieten, der Werterhalt von Immobilien sowie der anstehende Generationenwechsel in Einfamilienhausquartieren in schrumpfenden Regionen sind Entwicklungen, die insbesondere private Immobilieneigentümer vor Herausforderungen stellen.

Das Bündnis für Wohnen in Nordrhein-Westfalen lädt zu diesem Themenkomplex zu einem Werkstattgespräch ein, in dem Lösungswege aufgezeigt und diskutiert werden sollen, mit denen Quartiere weiter entwickelt und private Eigentümer gestärkt werden. Das Werkstattgespräch findet am 25. Juni 2015 um 15:00 Uhr in der NRW.BANK, Kavalleriestraße 22, in 40213 Düsseldorf statt.

Die Werkstattgespräche des Bündnisses für Wohnen finden in einem kleineren Rahmen statt, um einen informativen Austausch zwischen Fachleuten aus kommunaler Praxis, Politik und Wissenschaft zu ermöglichen. Daher ist die Anzahl der Plätze für das Werkstattgespräch begrenzt, so dass eine Anmeldung erforderlich ist. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung sind bis zum 12. Juni 2015 telefonisch (Carolin Krüger, Tel. 0234/89034-31) oder per Email ([carolin.krueger@inwis.de](mailto:carolin.krueger@inwis.de)) möglich. Die offizielle Einladung und das Programm können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Wohnungsrecht heruntergeladen werden. Das nordrhein-westfälische Bündnis für Wohnen wurde gemeinsam von dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, dem VdW Rheinland-Westfalen, dem BFW NRW sowie Haus & Grund NRW geschlossen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

**409**

#### **Innovative Projekte für Gewerbegebiete mit Entwicklungsbedarf**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat ein Forschungsfeld „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten“ im „Experimentellen Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) initiiert. Damit sollen Ansätze zur Problemlösung bei der Entwicklung von Gewerbegebieten aus den 60er bis 80er Jahren erprobt werden. Diese Gebiete zählen eher zu den Stadträumen, die sich im „Schatten“ stadtplanerischer Steuerung und Intervention befinden. Die Flächeninanspruchnahme an den Siedlungsrandern durch Industrie und Gewerbe wird jedoch zunehmend hinterfragt, was den Bestandsflächen wieder mehr Aufmerksamkeit vermittelt. Als Modellvorhaben erhalten Entwicklungsprojekte wissenschaftliche Entersuchung und finanzielle Förderung.

Gewerbegebiete aus den 1960er bis 1980er Jahren sind zumeist am Ende ihres ersten Entwicklungszyklus angelangt und weisen vielfältige Defizite auf. Funktionsschwächen, gestalterische Defizite, Gebäudeleerstand, Brachflächen verursachen einen besonderen Entwicklungsbedarf. Die Kosten dafür wurden in der Vergangenheit aber im Vergleich zur Erschließung neuer Gewerbestandorte als zu hoch angesehen. Neue Standorte wurden mit günstiger Erschließung, bedarfsorientierten Grundstücksgrößen und entsprechenden Zuschnitten verbunden. In vielen Regionen stoßen weitere Flächenausweisungen jedoch inzwischen auf umweltrechtliche Grenzen, stehen im Widerspruch zu politischen Zielen (sparsame Flächenverwendung) und stoßen auf gesellschaftliche Widerstände.

Jenseits ihrer ökonomischen Funktion bergen bestehende Gewerbegebiete beträchtliche Potenziale für die städtebaulichen und ökologischen Entwicklungsperspektiven der Kommunen. Allerdings zeigen gerade ältere Bestandsgebiete spezifische Problemlagen, die die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen stellen. In den städtebaulichen Modellvorhaben sollen Konzepte, Maßnahmen, Instrumente und Verfahren entwickelt, erprobt und wissenschaftlich ausgewertet werden.

Der Bund hat daher im „Experimentellen Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) ein neues Forschungsfeld mit Modellvorhaben zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Gewerbegebieten begonnen. In städtebaulichen Modellvorhaben sollen Konzepte, Maßnahmen, Instrumente und Verfahren über einen Zeitraum von etwa drei Jahren entwickelt, erprobt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Kommunen, öffentliche Institutionen der Wirtschaftsförderung sowie städtische Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe oder Zweckverbände können bis zum 12. Juni 2015 Projektvorschläge einreichen. Die Modellvorhaben sollen sich mit der integrierten Weiterentwicklung von bestehenden Gewerbegebieten befassen und innovative Entwicklungsansätze aufzeigen.

#### *Förderung*

Derzeit wird von acht Modellvorhaben ausgegangen, für die der Bund jeweils eine Förderung in Höhe von bis zu

150.000 Euro in Form einer Zuwendung gewähren kann. Etwa die Hälfte der Zuwendung steht nach aktuellem Stand der Haushaltsplanungen erst im Jahr 2018 zur Verfügung. Eine Kopplung mit beantragten oder bewilligten Förderungen durch andere Programme (z. B. im Rahmen der Städtebauförderung) wird begrüßt, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Nähere Informationen zu den Konditionen und den Fristen erhalten interessierte Städte und Gemeinden unter [www.gewerbeexwest.de](http://www.gewerbeexwest.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **410 Erleichterungen für Asylbewerber/innen beim Rundfunkbeitrag**

Grundsätzlich sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung nicht verpflichtet, sich für den Rundfunkbeitrag anzumelden. Dennoch ist für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht ersichtlich, ob es sich bei den von der jeweiligen Stadt oder Meldebehörde gemeldeten Personen um Asylbewerber handelt. So kann es dazu kommen, dass diese Personen vom Beitragsservice ein Klärungsschreiben bekommen und im schlimmsten Falle für den Rundfunkbeitrag angemeldet werden.

Der Beitragsservice ist dabei auf die Hilfe der Städte und der Gemeinden angewiesen. Die Adressen der Einrichtungen oder Wohnungen in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber untergebracht sind, können dem Beitragsservice per Formular mitgeteilt werden. Diese Adressen werden mit einem Vermerk gespeichert und sind für maximal 12 Monate gesperrt.

Nach Abschluss des Asylverfahrens und dauerhafter Unterbringung in einer Wohnung sind auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber anmeldepflichtig, zumal eine Befreiung auf Antrag möglich ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Umfangreiche Informationen und alle notwendigen Formulare rund um den Rundfunkbeitrag finden sich im Internet unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de). Unter der Telefonnummer 01806/999 555 90 wird bei konkreten Fragen zur Einordnung von Unterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber Beratung vom Beitragsservice angeboten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **411 Oberlandesgericht Dresden zu Photovoltaikanlage im Außenbereich**

Das OLG Dresden hatte bereits mit Urteil vom 05.03.2014 - 1 U 635/13 - zur Frage der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Außenbereich entschieden. Die Nichtzulässigkeitsbeschwerde ist nunmehr vom Bundesgerichtshof mit seinem Beschluss vom 04.02.2015 - III ZR 91/14 - zurückgewiesen worden. Daher hat insbesondere die Feststel-

lung des OLG Dresden aus seinem Urteil endgültig Bestand, wonach eine Freiflächenphotovoltaikanlage kein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist.

Ein Nachbar verklagt eine Gemeinde auf Schadensersatz wegen nach seiner Auffassung rechtswidriger Baugenehmigungen für eine Freiflächensolaranlage. Die Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde hatte die Genehmigung für die Errichtung der Photovoltaikanlage erteilt, obwohl sich das Vorhaben im Außenbereich befindet. Der Nachbar ist der Auffassung, dass die Baugenehmigung seine Rechte verletzt, weil das Bauvorhaben unzulässig ist und ihm insofern ein Schadensersatz zusteht.

Das OLG Dresden sieht das anders. Der Nachbar hat keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz. Allerdings hat der Nachbar mit seiner Behauptung, die Baugenehmigung sei dem Bauherrn unrechtmäßig erteilt worden, Recht. Die streitgegenständliche Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt nicht vor. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Die Ortsgebundenheit ist Voraussetzung für die Privilegierung; an ihr fehlt es hier. Es ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb auf die geografische Lage angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde.

Auch eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist nicht gegeben, wonach Anlagen, die nachteilige Wirkungen auf die Umgebung oder besondere Zweckbestimmungen haben, privilegiert sein können. Ihrem Wesen nach sind Photovoltaikanlagen nicht an den Außenbereich gebunden. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig, denn sie beeinträchtigt öffentliche Belange. Dass die Baugenehmigung dennoch erteilt wurde, stellt eine Amtspflichtverletzung der Mitarbeiter der beklagten Gemeinde dar. Es besteht die Amtspflicht, eine den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften widersprechende Baugenehmigung nicht zu erteilen. Der Amtshaftungsanspruch scheidet jedoch letztlich an der Drittbezogenheit der Amtspflichten, die der Nachbar als verletzt ansieht.

#### *Praxishinweis*

Von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind grundsätzlich nicht Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung erfasst, auch nicht zur Einspeisung in das öffentliche Netz. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt die Standortgebundenheit ausdrücklich für alle Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 3. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist jedoch nicht ortsgebunden, sie kann vielmehr grundsätzlich überall errichtet werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 412 Entwurf zum Klimaschutzplan NRW vom Kabinett gebilligt

Die Landesregierung hat am 16.06.2015 den Entwurf des Klimaschutzplans NRW endgültig gebilligt und dem Landtag zugeleitet (Bearbeitungsstand: 12.06.015). Ein erster Entwurf des Klimaschutzplans war von der Landesregierung am 15.04.2015 vorgestellt worden. Es schloss sich eine kurze Verbändeanhörung an, in deren Rahmen der StGB NRW gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU eine Stellungnahme abgegeben hat (vgl. Schnellbrief Nr. 83 vom 22.05.2015).

Der nun beschlossene Klimaschutzplan-Entwurf hat einen Umfang von 272 Seiten und beschreibt in 54 Strategien und 154 Maßnahmen, wie die im Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen (u. a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 25 % bis 2020) erreicht werden sollen. Zudem enthält er 66 Maßnahmen für die Anpassung an die bereits eingetretenen oder nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels in NRW.

Im Zuge der Stellungnahme der konsultierten Verbände haben sich im Vergleich zur Entwurfsfassung vom 14.04.2015 nur einige inhaltliche Anpassungen, im Übrigen vorwiegend Änderungen redaktioneller Art ergeben. Der Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde nicht geändert, wohl aber teilweise die zeitliche Kategorie der Umsetzung von Maßnahmen.

Der Klimaschutzplan-Entwurf enthält nunmehr auch die Klarstellung, dass Vorschläge für Rechtssetzungen jeweils separat die formellen Verfahren durchlaufen müssen (S. 35 des Entwurfs). Im Klimaschutzplan wird weiter ausgeführt, dass die Landesregierung in dieser Legislaturperiode nicht beabsichtigt, von der Ermächtigung nach § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz Gebrauch zu machen, wonach sie durch Rechtsverordnung bestimmte Vorgaben des Klimaschutzplans für öffentliche Stellen verbindlich erklären kann (S. 36 des Entwurfs).

Am 25.06.2015 hat sich der Landtag mit dem Klimaschutzplan-Entwurf befasst und ihn nach kurzer Aussprache an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, an den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass es nach der Sommerpause zu dem Entwurf eine Anhörung im Landtag geben wird. Insofern kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Klimaschutzplan-Entwurf im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch Änderungen erfährt. Gemäß § 6 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW wird der Klimaschutzplan durch den Landtag beschlossen. Mit seiner Verabschiedung ist

zum Ende des zweiten Halbjahres 2015 zu rechnen. Er wird dann für die Dauer von 5 Jahren gelten. Der vom Kabinett gebilligte Entwurf ist auf der Website Klimaschutz.nrw.de unter folgender Adresse abrufbar: [https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/Anlage\\_a\\_KSP-Text\\_v20.0\\_final.pdf](https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/Anlage_a_KSP-Text_v20.0_final.pdf).

Az.: II 600-80/3 gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

### 413 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Kostenersatz

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.02.2015 (Az.: 5 K 7702/14 – abrufbar unter: [www.nrw.de](http://www.nrw.de)) entschieden, dass ein Kostenersatzanspruch gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW für die Reparatur einer Grundstücksanschlussleitung (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) durch eine Stadt geltend gemacht werden kann, wenn diese die Maßnahme für den Grundstückseigentümer auf der Grundlage einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung durchgeführt hat.

Die beklagte Stadt hatte im März 2014 durch Fräsung und Inliner-Sanierung eine dringend reparaturbedürftige Grundstücksanschlussleitung repariert. Das Grundstück war an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen. Die Grundstücksanschlussleitung bestand aus Steinzeug und wurde ca. im Jahr 1956 verlegt. Die Reparatur war nach dem VG Düsseldorf erforderlich, weil die Grundstücksanschlussleitung nicht mehr den technischen Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entsprach und deshalb gemäß § 60 Abs. 2 WHG zu sanieren war. Nach dem VG Düsseldorf ergibt sich das Sanierungserfordernis darüber hinaus aus § 10 SüwAbw NRW 2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.).

Es bestand auch ein Sonderinteresse der Klägerin als Grundstückseigentümerin, weil den Grundstückseigentümer eine Pflicht zur Instandsetzung für eine Grundstücksanschlussleitung trifft, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.05.1993 – Az.: 22 A 2169/91 – NWVBl. 1993, S. 419 f.; OVG NRW, Urteil vom 18.06.1995 – Az.: 22 A 2742/94 – NWVBl. 1996, S. 13).

Nach dem VG Düsseldorf steht eine Grundstücksanschlussleitung in einem öffentlichen Straßengrundstück auch nicht im Eigentum des Straßengrundstückseigentümers. Vielmehr ist die private Grundstücksanschlussleitung Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB, d. h. sie ist eigentumsmäßig demjenigen zuzuordnen, der Abwasser durch die Leitung der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

In Anknüpfung hieran war der Kostenersatzanspruch der Stadt gegen die Grundstückseigentümerin dann allerdings zu mindern, weil Baumwurzeln von städtischen Bäumen teilweise in die private Grundstücksanschlussleitung hineingewachsen waren. Der insoweit gegen die beklagte Stadt bestehende Störungsbeseitigungsanspruch

der Leitungs-eigentümerin aus § 1004 BGB war allerdings nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 13.01.2012 – Az.: V ZR 136/11) unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ wiederum – so das VG Düsseldorf - zu begrenzen, so dass der durch die Stadt geltend gemachte Kostenersatzanspruch in Höhe von 1.561, 17 € nur in Höhe von 654,48 € begründet war.

Az.: II/2 24-25 qu-qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **414 StGB NRW-Erfahrungsaustausch Wasserversorgung**

Der Städte- und Gemeindebund NRW veranstaltet am Donnerstag, den 13. August 2015 einen Erfahrungsaustausch „Kommunale Wasserversorgung“. Dieser findet in der Zeit von 09.30 bis 15.00 Uhr im BEW Duisburg (Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg (Großer Sitzungssaal - Forum) statt. Für die Tagungsunterlagen, die Verpflegung und ein Mittagessen entsteht ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,- €. Ein Anmeldeformular kann bei [Christiane.Koch@kommunen-in-nrw.de](mailto:Christiane.Koch@kommunen-in-nrw.de) angefordert werden. Es ist folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

- Novelle des Landeswassergesetzes NRW (u. a. Wasserversorgungsplan)
- Mess- und Eichrecht 2015
- Nutzung ortsnaher Wasservorkommen
- Sicherstellung der Trinkwasserqualität nach der Bundes-TrinkwasserV (u. a. Abklemmen von ungenutzten Grundstücken)
- Änderung des WHG und Verbot/Zulassung von Fracking-Maßnahmen
- Kosten der integrierten Löschwasserversorgung
- Aktuelle Rechtsprechung zur Haftung des Wasserversorgers
- Aktuelle Rechtsprechung zum Beitrags- und Gebührenrecht

Der Erfahrungsaustausch wird von Hauptreferent Dr. Peter Queitsch durchgeführt.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **415 Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Das Umweltministerium NRW (MKULNV NRW) hatte dem Städte- und Gemeindebund NRW Anfang des Jahres 2015 die Entwürfe zur Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW zur Stellungnahme zugesandt. Gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Datum vom 19.06.2015 eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW gegenüber dem Umweltministerium NRW abgegeben.

Diese Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet StGB NRW (Mitgliederbereich)

unter Rubrik Fachinfo/Service, Umwelt, Abfall, Abwasser unter dem Dateinamen „AG-Stellungnahme zur EU-WRRRL“ abgerufen werden. Das Umweltministerium NRW wird die eingegangenen Stellungnahmen nunmehr auswerten. Im Anschluss hieran ist vorgesehen, die Entwürfe durch das Landeskabinett beschließen zu lassen und spätestens im November 2015 dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 2 d Abs. 1 LWG NRW). Am 22.12.2015 soll der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2021 in Kraft treten. Es wird diesseits zurzeit davon ausgegangen, dass den kommunalen Spitzenverbänden auch durch den Landtag NRW eine weitere Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.

Az.: II/2 20-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **416 Symposium zu Artenschutzrecht und Planung**

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches öffentliches Recht in der Deutschen Akademie für Raumforschung und Landesplanung, veranstaltet am 23. Oktober 2015 von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Bezirksregierung Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema „Artenschutzrecht und Planung“.

Über aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene berichten Ministerialdirigentin Dr. Susanne Lottermoser, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin und der Ltd. Ministerialrat Dr. Christoph Epping, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Zur Thematik referieren:

- Dr. Ulrike Bick, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Artenschutzrecht – Stand und Perspektiven –
- Dr. Oliver Hendrichke, Regierungsdirektor, Leiter des Fachgebiets Recht, Ökonomie und naturverträgliche regionale Entwicklung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn: Fitness Check des EU-Naturschutzrechts – Das REFIT-Programm der EU-Kommission
- Peter Fischer-Hüftle, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Regensburg: Artenschutz in der Raumordnung – am Beispiel Vogelschutz und Windenergie
- Dr. Ellen Krüsemann, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: Artenschutz in der Raumordnung

Der Tagungsbeitrag beträgt 90 €, reduziert 20 € für Bedienstete des Bundes und Landes NRW, DASL-Mitglieder und Studierende. Auskünfte und Anmeldungen unter: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 – 13, 48143 Münster, Tel.: 0251 83-29780, Fax.:0251 83-29790, E-Mail: [zir@uni-muenster.de](mailto:zir@uni-muenster.de), Internet: [www.uni-muenster.de/jura.zir](http://www.uni-muenster.de/jura.zir).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## G7-Staaten für globale Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen

Die sieben führenden Industriestaaten streben nach ihrer Abschlusserklärung am 08.06.2015 auf Schloss Elmau eine Weltwirtschaft an, die ohne Kohle, Öl und Gas auskommt. Aktuelles Ziel ist es, bereits vor dem im Dezember stattfindenden Klimagipfel in Paris die Finanzierung der von 2020 an zugesagten 100 Milliarden Dollar für den Klimaschutz sicherzustellen.

Damit rückt ein Abschluss eines seit langem angestrebten und verbindlichen Abkommens zum Klimaschutz greifbar nahe. Die Umsetzung der Ergebnisse des G7-Treffens können die vielfältigen Klimaaktivitäten der Kommunen auch in Deutschland sinnvoll ergänzen. Denn es gilt: Das lokale Handeln der Städte und Gemeinden und ihrer Bürgerschaft zum Klimaschutz hat insgesamt nur dann breiten Erfolg, wenn es mit den globalen Maßnahmen zum Klimaschutz einhergeht.

Zwar ist es ein ehrgeiziges Ziel, im Laufe dieses Jahrhunderts vollständig auf die Energieträger Kohle, Öl und Gas zu verzichten und die globalen Kohlendioxidemissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 40 bis 70 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Andererseits ist hierfür mit dem Enddatum 2100 auch ein langer Zeitraum angesetzt. In ihrer Abschlusserklärung versprechen die sieben Staaten, eigene nationale Strategien zur sogenannten Dekarbonisierung – eine Wirtschaft ohne Kohle, Öl und Gas – vorzulegen. Die G7 haben zudem eine Initiative für den Ausbau regenerativer Stromerzeugung angeregt.

### Bewertung

Auf dem G7-Treffen in Elmau wurde ein nicht unbedingt zu erwartender globaler Rahmen für die Erreichung der weltweiten Ziele des Klimaschutzes und des sogenannten 2-Grad-Ziels abgesteckt. Für die Städte und Gemeinden, die bereits mit vielen konkreten Aktivitäten vor Ort auch die Energiewende mitgestalten, kann die Abschlusserklärung des G7-Treffens daher durchaus als zusätzlicher globaler Anreiz im Sinne einer Unterstützung ihrer Maßnahmen wirken.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 418 Bundestags-Anhörung zu Fracking

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestags am 08.06.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie Stellung genommen.

Im Rahmen der Anhörung hat die Bundesvereinigung unterstrichen, dass beim Thema Fracking dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt und des Trinkwassers in Deutschland weiterhin absolute Priorität eingeräumt werden muss. Insoweit zielt der vorgelegte Gesetzentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung. Gleichwohl bedarf es aus kommunaler Sicht an verschiedenen Stellen eine Korrektur, insbesondere hinsichtlich einer frühzeitigen und verbindlichen Beteiligung der räumlich von Fracking-

Vorhaben betroffenen Kommunen. Darüber hinaus ist die vorgesehene Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ (§ 13 a Abs. 6 WHG-E) kritisch zu hinterfragen.

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände sowie weiterer Experten mangelt es an der demokratischen Legitimation dieses Gremiums. Zudem ist hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen der Kommission eine präjudizielle Wirkung zu befürchten, die die eigentlich zuständigen Genehmigungsbehörden sowie die betroffenen Kommunen unter Druck setzen würde. Dies ist abzulehnen. Weitere Einzelheiten der kommunalen Forderungen können StGB NRW-Mitgliedskommunen dem Schnellbrief Nr. 52/2015 vom 02.04.2015 entnehmen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 419 EU-Badegewässerbericht 2014

Am 20. Mai 2015 hat die EU-Umweltagentur (EEA) die Ergebnisse ihrer jährlichen Untersuchung der Badegewässer in den 28 EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Darin wird die Wasserqualität von 2.063 der 2.290 in Deutschland untersuchten Seen als „exzellent“ bewertet, 142 Seen erhalten das Prädikat „gut“. Auf Basis der seit 2010 bestehenden EU-Badegewässerrichtlinie wurden im Jahr 2014 Wasserproben aus 2.290 deutschen Gewässern ausgewertet.

Eine mangelhafte Wasserqualität wiesen im vorgenannten Jahr danach lediglich 14 oder 0,6 Prozent der Badegewässer auf. Deutschland belegt damit im europäischen Vergleich einen Spitzenplatz. In der Saison 2014 erfüllten rund 98 Prozent der beurteilten Badegewässer die EU-Qualitätsanforderungen. Eine interaktive Landkarte sowie weiterführende Informationen findet sich im Internet unter [www.cor.europa.eu](http://www.cor.europa.eu) (Rubriken: Neues > Neues aus den Regionen > EU-weiter Badegewässerbericht erschienen).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 420 Oberverwaltungsgericht NRW zur Grundgebühr

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 27.04.2015 (Az. 9 A 2813/12) grundsätzliche Ausführungen zur Kalkulation und Erhebung einer Grundgebühr im Bereich der Abfallentsorgung getätigt. Nach dem OVG NRW ist eine Grundgebühr rechtswidrig, wenn in diese abfallmengenabhängige (variable) Kosten eingestellt werden. In eine Grundgebühr dürfen nur abfallmengenunabhängige (fixe) Kosten (Vorhaltekosten) eingestellt werden. Bezogen auf die so genannten Vorhaltekosten als Fixkosten weist das OVG NRW darauf hin, dass mit Blick auf Personalkosten in die Grundgebühr nur solche Personalkosten eingestellt werden dürfen, die allen Gebührenschuldern zugutekommen.

Werden danach Sonderleistungen mit spezieller Sondergebühr erbracht wie z. B. Sondereinzel-Leerungen mit gesonderter Anfahrt, so können die dabei entstehenden Personalkosten nicht in eine Grundgebühr eingestellt werden, weil sie nur bestimmten Gebührenschuldern zugutekommen. Darüber hinaus hat das OVG NRW klargestellt, dass eine vom Satzungsgeber vorgegebene Pro-

zentquote bezogen auf den Anteil der Fixkosten, die in die Grundgebühr eingestellt werden sollen, strikt einzuhalten ist. Anderenfalls ist die Grundgebühr rechtswidrig.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **421 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abfall-Gebührekalkulation**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 27.04.2015 – Az. 9 A 2813/12 – nochmals bestätigt, dass im Rahmen einer Gebührekalkulation eine Kostenüberschreitung bis zu 3 % zulässig ist, wenn kein willkürlicher Kostenansatz festgestellt werden kann. Eine Abfallgebühr ist auch dann rechtswidrig, wenn das öffentliche Preisrecht (VO PR Nr. 30/53 mit den Leitsätzen zur Preisermittlung – LSP) Anwendung findet und entgegen dem öffentlichen Preisrecht oder der Rechtsprechung des OVG NRW Kostenansätze (hier: Verbrennungsentgelte einer MVA-GmbH) in der Gebührekalkulation enthalten sind.

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass Gewinne aus Strom- und Fernwärmeverkäufen dem Gebührenzahler gutzuschreiben sind, wenn eine Stadt an einer MVA-GmbH als Gesellschafter beteiligt ist, weil diese Gewinne mit Hilfe des betriebsnotwendigen Kapitals erwirtschaftet worden sind und deshalb als erzielte Nebenerträge einzustufen sind (vgl. Nr. 42 Abs. 4 LSB).

Schließlich stellt das OVG NRW klar heraus, dass Kosten für Entsorgungskapazitäten, die vom Entsorgungsbedarf nicht veranlasst sind, auch nicht in der Gebührekalkulation angesetzt werden können. Gleichwohl ist nach dem OVG NRW eine Kapazitätsreserve bei Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich zulässig (Gesichtspunkte der Entsorgungssicherheit), wenn kein relevanter Planungsfehler bezogen auf die Kapazität der Anlage vorliegt. Ein Planungsfehler (sachwidrige Planung) liegt aber nicht vor, wenn die gebaute Kapazität der Müllverbrennungsanlage (MVA) im Zeitpunkt der Planungsentscheidung zutreffend war und nicht beanstandet worden ist. In diesem Fall fallen dann die Kosten einer nachträglich entstandenen Überkapazität (z. B. durch den Rückgang der Abfallmengen) dem Gebührenzahler zur Last (Risiko des Gebührenzahlers).

Allerdings gilt die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 05.04.2001 – Az. 9 A 1795/99), wonach eine MVA, die zu 70 % ausgelastet ist, keine Überkapazität hat, nicht, wenn eine nachträgliche Neu- und Umplanung einer Anlage erfolgt ist. Dieses ist nach dem OVG NRW dann der Fall, wenn eine MVA-GmbH, an welcher die Stadt beteiligt ist, die Überkapazität nachträglich für Drittnutzer geplant worden ist (vereinfacht dargestellt: 4 Verbrennungskessel und der 3. Verbrennungskessel wurde zeitlich später erneuert, obwohl er für kommunale Auftraggeber nicht erforderlich war, weil die Kessel 1,2 und 3 ausgereicht hätten).

Bei dieser Sachlage ist dann die Abfallgebühr – so das OVG NRW – rechtswidrig, wenn das Verbrennungsentgelt einer MVA-GmbH (Gesellschafteranteile: Stadt 1: 35 Prozent, Stadt 2: 16 Prozent, privates Entsorgungsunterneh-

men: 49 Prozent) ca. 72,2 Prozent der Fixkosten allein den kommunalen Gesellschaftern auferlegt, obwohl die kommunalen Abfallmengen zurückgegangen sind und eine Erweiterung der MVA für die kommunalen Abfälle nicht erforderlich war.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

#### **422 Oberverwaltungsgericht Saarland zur gewerblichen Pflicht-Restmülltonne**

Das OVG Saarland hat mit Urteil vom 26.02.2015 (2 A 488/13) bestätigt, dass gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet sind, eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LABfG NRW) in Benutzung zu nehmen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung).

Dabei trifft die Pflicht, ein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) immer den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Nach dem OVG Saarland müssen auch gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 7 S. 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) in Benutzung nehmen, soweit sie nicht nachweisen, dass bei ihnen keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Vermutung des Anfalls von überlassungspflichtigen „Abfällen zur Beseitigung“ zu widerlegen, auch für den anschlussverpflichteten Grundstückseigentümer, auf dem sich der Gewerbebetrieb befindet.

Die Vermutungsregelung des § 7 Satz 4 GewAbfV betrifft – so das OVG Saarland – auch die Abfallzusammensetzung. Sie greift auch dann ein, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer seine Abfälle nicht trennt, sondern alle anfallenden Abfälle als Abfallgemisch erfasst. Außerdem sind nach dem OVG Saarland an die Widerlegung der Vermutung, dass „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen, inhaltliche Anforderungen zu stellen. So ist es erforderlich, dass die gewerblichen Abfallerzeuger bzw. -besitzer konkrete Verwertungsmaßnahmen benennen und die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung schlüssig und nachvollziehbar aufzeigen können. Daneben bedarf es einer Glaubhaftmachung durch entsprechende Unterlagen, die eine Überprüfung ermöglichen.

Wer – so das OVG Saarland – kein Entsorgungskonzept hat oder ein solches nicht nachvollziehbar belegen kann, muss sich gefallen lassen, dass der angefallene Abfall insgesamt als überlassungspflichtiger „Abfall zur Beseitigung“ behandelt wird. Insoweit obliegt es dem Eigentümer des Grundstücks in Kooperation oder im Zusammenwirken mit seinem Mieter die Vermutung zu widerlegen, dass in dessen Betrieb gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, die an die Stadt bzw. Gemeinde zu überlassen sind.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

Steigende Temperaturen, feuchtere Winter und häufigere Wetterextreme wirken sich zunehmend auf Städte und Gemeinden aus. Betroffen sind unter anderem die Stadtentwicklung, die Energieversorgung, die Hochwasser- und die Gesundheitsvorsorge. Das sind die Ergebnisse des im Mai 2015 vorgelegten Monitoringberichts der Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel. Dieser Bericht zeigt auf, welche Veränderungen sich durch den Klimawandel heute schon feststellen lassen und welche Gegenmaßnahmen bereits greifen.

Laut den Ergebnissen des Monitoringberichts ist beispielsweise die Zahl der so genannten „Heißen Tage“ pro Jahr, mit Temperaturen über 30 Grad in Deutschland von drei auf acht gestiegen. Die über längere Zeiträume andauernden Hitzewellen können sich vielfältig auswirken. In heißen Sommermonaten können aus der Überwärmung der Städte gesundheitliche Belastungen für die Bevölkerung entstehen, wenn sich die Stadträume wegen ihrer spezifischen Charakteristik tagsüber stark aufheizen, ohne sich in der Nacht im gleichen Maße wie das Umland abzukühlen. Aufgrund von Hitzewellen sind Kernkraftwerke gezwungen, ihre Stromproduktion zu drosseln, da nicht genügend Kühlwasser zur Verfügung steht. In vielen Regionen Deutschlands kam es darüber hinaus zu Hochwasserereignissen.

Mit diesen und weiteren Details zeichnet der erste „Monitoringbericht der Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel“ ein klares Bild von den Folgen des Klimawandels in Städten und Gemeinden und erläutert den aktuellen Stand geeigneter Anpassungsstrategien. Der Monitoringbericht ist Teil des vom Bundeskabinett beauftragten Fortschrittsberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS), die die Bundesregierung im Dezember 2008 beschlossen hat. Dieser soll künftig regelmäßig, im Abstand von vier Jahren, vorgelegt werden und die Entwicklungen in den 15 Handlungsfeldern der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel beobachten. Der Bericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

Durch Mitgliedsstädte und -Gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Noventiz GmbH (Dürener Straße 350, 50935 Köln), die Städte und Gemeinden in NRW angeschrieben hat und sich nach § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung (VerpackV) der geltenden Abstimmung mit den derzeit 10 Systembetreibern des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung auf der Grundlage einer Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung unterwerfen möchte. Die Noventiz GmbH hat den Städte- und Gemeindebund NRW bislang nicht informiert, aber gegenüber dem LANUV NRW als zuständiger Behörde

bekundet, als 11. Systembetreiber in NRW zugelassen werden zu wollen. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf Folgendes hin:

Auf der Grundlage der Bundes-Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1998 (zuletzt geändert durch die 6. Änderung – BGBl. I 2014, S. 1058 ff. und 7. Änderung - BGBl. I 2014, S. 1058, 1061) entfällt für Hersteller und Vertrieber von Einweg-Verpackungen die Rücknahmepflicht für Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 VerpackV dann, wenn diese sich im sog. Einzugsgebiet an einem flächendeckenden Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen. Unter dem Einzugsgebiet wird das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes verstanden (§ 3 Abs. 10 VerpackV).

Nach § 6 Abs. 3 VerpackV hat ein System flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichtenden Vertreibers unentgeltlich die regelmäßige Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten und die im Anhang I der VerpackV genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Flächendeckung im Einzugsgebiet ist nach § 6 Abs. 5 VerpackV u. a. Voraussetzung dafür, dass das Land NRW auf Antrag eines Systemanwärters feststellt, dass sein System flächendeckend in einem Bundesland (hier: NRW) eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VerpackV ist ein System auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW) und die kreisfreien Städte und Kreise (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW).

Nach der Änderung der Verpackungsverordnung zum 01.01.2009 (5. Änderung) bedarf es aber des Abschlusses einer neuen Abstimmungsvereinbarung nicht mehr, wenn bereits ein flächendeckendes System von verschiedenen Systembetreibern eingerichtet ist. Nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV kann sich ein Systemanwärter, auch der Abstimmung unterwerfen, die im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereits gilt, ohne dass der Entsorgungsträger eine neue Abstimmung verlangen kann. Wichtig ist allerdings, dass durch die Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung des Systemanwärters sichergestellt ist, dass die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewahrt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV die Mitbenutzung seiner Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen kann.

Hierzu gehört insbesondere die gemeinsame Erfassung von Druckerzeugnissen (Zeitschriften, Zeitungen, gebrauchtes Schreibpapier) und Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton z. B. durch Erfassung in einer einheitlichen Papiertonne. Außerdem ist ein Systembetreiber nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch die Abfallberatung für ihr

jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse (z. B. Altglascontainer oder Altpapiercontainer) aufgestellt werden.

Zurzeit sind in Nordrhein-Westfalen 10 Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV durch das Umweltministerium NRW zugelassen worden. Hierzu gehören:

- die DSD GmbH,
- die Belland Vision GmbH,
- die ELS GmbH,
- die Interseroh Dienstleistungs- GmbH,
- die Landbell AG,
- die Reclay/Redual GmbH,
- die Reclay/VfW GmbH,
- RKD Recycling GmbH & Co KG,
- die Veolia Umweltservice GmbH,
- die Zentek GmbH und & Co. KG,

Die Eko-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH) ist seit dem 01.01.2015 nicht mehr existent. Die zwischenzeitliche Vielzahl der Systembetreiber bzw. Systemanwärter ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die EU-Kommission als auch das Bundeskartellamt vorgegeben haben, dass ein Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV nicht nur von einem Systembetreiber betrieben werden kann, sondern auch weitere Systembetreiber die Möglichkeit haben müssen, ein solches System zu betreiben.

Vor der Änderung der Verpackungsverordnung zum 01.01.2009 haben die Städte und Gemeinden mit den Systemanwärtinnen noch so genannte Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen abgeschlossen. Dieses Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung war noch keine Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 4 VerpackV, aber für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 VerpackV.

Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 seitens der kommunalen Spitzenverbände mit dem Umweltministerium NRW und mit den Vertretern des Bundeskartellamtes abgestimmt worden. Für den jeweiligen Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber war die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil er sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterworfen hat, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Durch die Neuregelung in der seit dem 01.01.2009 geltenden Verpackungs-Verordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV) ist es nunmehr ausreichend, wenn ein neuer Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber sich durch eine Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung der bereits bestehenden Abstimmung mit den anderen Systembetreibern unterwirft, die in dem Gebiet der Stadt/Gemeinde bzw. des Kreises als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits gilt. Insoweit kann der öffent-

lich-rechtliche Entsorgungsträger eine neue Abstimmung nicht verlangen.

Mit Blick darauf, kann eine Stadt/Gemeinde nur prüfen, ob die Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung des Systemanwärters die oben genannten Maßgaben in § 6 Abs. 4 VerpackV bezogen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse einhält. Ist dieses der Fall, verbleibt der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV dem Systemanwärter zu bestätigen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kopie der Abstimmungsvereinbarung/-erklärung, die Nebenentgeltvereinbarung sowie eine gegebenenfalls geschlossene Vereinbarung zu den stoffgleichen Nichtverpackungen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV nicht an einen neuen Systembetreiber übersandt werden muss. Hierzu besteht keine Mitteilungspflicht sowie Übersendungspflicht.

Schlussendlich wird auf Folgendes hingewiesen: Durch den Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV erfolgt keine Änderung in der Abfuhrlogistik. Alle weiteren Systembetreiber werden die in ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierfassung (z. B. Papiertonne, Altpapiercontainer) einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 3216 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## 425 **Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung**

Gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie regelt, ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ab dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Hauptbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Die Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt werden soll. Dadurch sollen Städte und Gemeinden, aber auch alle weiteren politischen und gesellschaftlichen Akteure sowie Anwohner einen Überblick über die bestehende Lärmbelastung erhalten. Zugleich soll die Lärmaktionsplanung als integriertes und planerisches Instrument zum Schutz gegen Lärm in die Stadt- und Ortsplanung eingeführt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird mit Hilfe einer online-basierten Befragung in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung begann am 15.04.2015 und dauert, nach einer Verlängerung, bis zum 30.06.2015. In diesem Zeitraum können Betroffene dem EBA wichtige Informationen zu ihrer persönlichen Lärmbelastung übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgern erhalten auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit sich zu betei-



gen. Die Angaben der Öffentlichkeit helfen dem EBA dabei, die Lärmaktionsplanung aufzustellen.

Im Anschluss daran folgt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, über die mit gesondertem Schreiben informiert werden soll. Die Beteiligungsplattform kann im Internet unter folgendem Link erreicht werden: <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

## **426 Neues ökologisches Jagdgesetz für NRW in Kraft**

Am 28.05.2015 ist das neue Ökologische Jagdgesetz für Nordrhein-Westfalen (ÖJG) in Kraft getreten (Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12.05.2015, GVBl. NRW vom 27.05.2015, Seite 447 ff.). Zuvor hatte der nordrhein-westfälische Landtag das ökologische Jagdgesetz (LT-Drs. 16/7383) in namentlicher Abstimmung am 29.04.2015 mehrheitlich angenommen. Über den Gesetzentwurf und die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände hatten wir mit Schnellbrief Nr. 13 vom 21.01.2015 informiert. Zu dem Gesetzentwurf wurde auch ein von der SPD und den Grünen eingebrachter Änderungsantrag (Lt-Drs. 16/8545) mehrheitlich beschlossen.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf sah der Änderungsantrag insbesondere vor, auf die Wiedereinführung der Ermächtigung im Kommunalabgabengesetz zur Erhebung einer Jagdsteuer durch die Kreise und kreisfreien Städte zu verzichten. Begründet wurde dies damit, dass überwiegend keine Notwendigkeit hierfür gesehen werde. Demgegenüber hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im Rahmen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Abschaffung des 2009 mit Wirkung ab dem Jahr 2013 eingeführten generellen landesweiten Verbots der Jagdsteuererhebung gefordert. Die wichtigsten neuen Regelungen im ökologischen Jagdgesetz im Vergleich zum bisherigen Jagdgesetz sind:

- Verbot des Tötens von Katzen: Der Abschuss von Hunden ist nur noch in absoluten Ausnahmen möglich, wenn andere und mildere Mittel vorher nicht erfolgreich waren. Der Abschuss von Hauskatzen wird grundsätzlich untersagt.
- Baujagd nur noch in Ausnahmefällen: Grundsätzliches Verbot der Baujagd auf Fuchse oder auf Dachse im Natur- und Kunstbau, allerdings mit Ausnahmen beispielsweise im Falle der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Gefahrenabwehr.
- Änderungen bei Büchsenmunition: Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zum Schutz vor weiteren Belastungen der Umwelt wird bleifreie Büchsenmunition ab dem 01.04.2016 allgemein vorgeschrieben. Das Verbot von bleihaltiger Büchsenmunition galt bereits seit dem 01.04.2013 im nordrhein-westfälischen Staatsforst.

- Aktualisierung des Katalogs jagdbarer Arten: Der Katalog der jagdbaren Arten, der letztmalig in den 70iger Jahren geändert wurde, wird in NRW neu festgelegt. Arten wie Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögel sind aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen worden. Neu aufgenommen in die Liste wurde hingegen der amerikanische Nerz (Mink).
- Verbot von Todschlagfallen: Mit der Neuregelung gehören Todschlagfallen allgemein den verbotenen Fanggeräten an.
- Verbot der Hundeausbildung an der flugunfähigen Ente und am Fuchs in der Schliefenanlage: Die Jagdhundeausbildung an lebenden Tieren wie der Ente oder dem Fuchs wurden aus Gründen des Tierschutzes novelliert. Die Ente darf nicht mehr flugunfähig gemacht werden, beim Fuchs ist nur noch die Arbeit auf dessen Duftspur erlaubt.
- Einführung eines jährlichen Schießnachweises: Aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung wurde ein Schießnachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden eingeführt. Dieser Nachweis kann auf dem Schießstand, aber auch in Schießkinos erbracht werden.
- Einführung einer Meldepflicht bei Zusammenstößen von Fahrzeugen mit Schalenwild: Eine Meldung von Fahrzeugführern bei Wildunfällen mit Schalenwild ist künftig erforderlich. Ansprechpartner ist die Polizei, da die Telefonnummer des Jagdausübungsberechtigten in den wenigsten Fällen bekannt ist.
- Abschaffung der behördlichen Hegeschau: Die allgemeine behördliche Hegeschau, auf der bisher der so genannte „Kopfschmuck“ und die Unterkiefer des im vorangegangenen Jagdjahres erlegten männlichen Schalenwildes präsentiert wurden, wurde abgeschafft.
- Erweiterung der Gremien der Jagdverwaltung: Die so genannten „Jagdbeiräte“ werden um je einen Vertreter des Tierschutzes erweitert. Die Beiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.
- Aussetzen von Wildtieren nur als Hegemaßnahme: Das Aussetzen von Fasan, Stockenten und anderen Tieren wird unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Voraussetzung ist der Nachweis biotopverbessernder Maßnahmen für die auszusetzende Wildart. Damit soll verhindert werden, dass Tiere nur zum bloßen Schießen ausgesetzt werden.
- Stärkerer Schutz des Waldes und wertvoller Schutzgebiete: Durch zu hohe Wildbestände entstehen in den Wäldern große Verbiss- und Schälschäden. Oberstes Ziel ist eine Anpassung der Wildbestände an die Kapazitäten des jeweiligen Naturraumes. Daher sollen Jäger sowie Waldbesitzer die jagdlichen Konzepte künftig soweit wie möglich gemeinsam planen. Die Bejagungsmöglichkeiten für Rehwild und Rothirsch sollen ausgeweitet werden.
- Bildung von Jagdvereinigungen: Die Voraussetzungen zur Bildung von Jagdvereinigungen werden erleichtert und analog zu den Kriterien der anerkannten Tierschutzverbände formuliert.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2015

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000  
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.